Versuch
einer
solchen faßlichen Darstellung
der
Kantischen Philosophie,
daß
hieraus das Brauchbare und Wichtige
derselben für die Welt einleuchten möge.

Fortgesetzt
von
Einem Verehrer des seligen Mutschelle
und einem Freunde der Philosophie.

Viertes Heft.

Fortsetzung der zweyten Hauptfrage:
Was soll ich thun?

München,
bey Joseph Lindauer,
1802.

Landes
Bücherei

Ueber

Kantische Philosophie.

Viertes Heft.

Vorrede.

Ich habe mich schon einmal erkläret, warum meines Erachtens gerade die zweyte Hauptfrage: Was soll ich thun? eine ausführlichere Erörterung fodere. Ich bin noch immer aus denselben Gründen derselben Meynung. Dieser Umstand könnte aber leicht eine andere Unbequemlichkeit veranlassen. Man verliert so leicht den Faden des Zusammenhanges, und mit ihm die leichte Uebersicht; wodurch nothwendig die Deutlichkeit, welche man doch, vereint mit einer zweckmäßigen Gründlichkeit, durch eine weitläuftigere Erörterung be-

fördern will, leiden würde. Ich war zwar immer im Gange der Abhandlung selbst bemüht, diesem Uebelstande zu begegnen, wie der billige Leser hoffentlich bemerken wird. Der Wichtigkeit wegen, welche die Sache in meinen Augen hat, will ich indessen zur Verhütung desselben in dieser Vorrede noch Einiges bemerken, was ich dazu dienlich erachte.

Eine gründliche Beantwortung der Frage: Was soll ich thun? foderte allererst eine zuverläßige Kenntniß der ächten Quelle, aus der die Antwort zu schöpfen ist; dann eine gründliche Beurtheilung Dessen, was aus jener Quelle zu diesem Behufe genommen werden müßte.

Kant hatte bekanntlich in Hinsicht der erstern einen neuen Versuch gemacht, der schon darum eine besondere Aufmerksamkeit verdiente, weil er so durchgängig dem allgemeinen sittlichen Glauben der Menschen in seinem Resultate zusagte. Allein, der Weg, den Kant betreten hatte, war darum nicht weniger

unbe-

unbekannt, und nur Wenige konnten sich auf der von ihm eingeschlagenen Bahne orientiren. Und doch hieng davon Alles ab. Ich mußte mich also wohl entschließen, diesen Pfad meinen Lesern vor Allem betretener und bekannter zu machen, dadurch, daß ich sie Schritt vor Schritt bis zum gewünschten Ziele langsam und bedächtig leitete. Der von so vielen Gelehrten noch immer verkannte oder misverstandene praktische Karakter der Vernunft foderte diese bedächtige Umständlichkeit. Ich wenigstens setze gerade darin das Verdienst meiner Bemühung, wenn man ihr eines zugestehen will; und dann etwa auch in der Wahl des Weges, den ich einschlug, und mit dem ich mich immer so nahe, als möglich, an die bekanntern Gränzen des gemeinen Menschensinnes hielt. Dieß Alles verursachte nothwendig einige Umwege, die aber Denjenigen, der sich durch sie ans Ziel mit Sicherheit gebracht findet, nicht reuen dürfen.

Damit war nun schon eine wichtige Arbeit bestanden: man stund an der Quelle, und erkannte sie. Aber es war noch nicht Alles, nicht einmal das Meiste; nur das Schwierigste war geschehen. — Selbst die Kenntniß jener Quelle muß noch immer halb dunkel bleiben, und darum Manchem zweydeutig erscheinen, so lange man nicht wirklich aus ihr geschöpfet, und dadurch sich näher mit ihr bekannt gemacht hat. Schon deßwegen wünschte ich, daß meine Leser mit ihrem Urtheile bis zur Vollendung des Ganzen zurückhielten; und dann aber auch das Ganze noch einmal in seinem ununterbrochenen Zusammenhange mit Aufmerksamkeit durchgiengen und überdächten! — Nur einige Winke will ich hier geben, was in den folgenden Paar Heften zur Vollendung des Gebäudes und der völligen Beantwortung der vorgelegten Hauptfrage noch geschehen muß.

Daß ich es mit Wenigem sage, wir müssen aus der eröffneten Quelle aller

Sittlichkeit nun dann auch schöpfen. Das gegenwärtige Heft beginnt dann auch darmit; es erhebt die wesentlichen Begriffe und Bestandtheile des sittlichen Zustandes, und und sichert ihre Realität. In Hinsicht des Gebäudes selbst, das aus ihnen, gleich als aus dessen Materialien hervorgeht, verschafft es vor Allem eine bestimmte, erörterte Ansicht des Gebiethes, worauf es sich befindet. Es untersucht und entwickelt nämlich aus der praktischen Vernunft die Eigenthümlichkeit und Wahrheit des sittlichen Zustandes, und bestimmt das doppelte Verhältniß in demselben, das die Tugend und Rechtslehre erzeugt.

Die Entwicklung der dem sittlichen Zustande eigenthümlichen Gesetzgebung und Grundsätze mag dann füglich dem folgenden Hefte aufbehalten bleiben. Eine bestimmte, gründliche und in wenigen Sätzen gefaßte Beantwortung der Hauptfrage kann also auch nur da am Schlusse erwartet und gegeben werden.

den. Sie ist ja das Resultat, das aus allen bisherigen angestellten Betrachtungen erst hervorgeht, und nach ihnen erst verstanden und eingesehen werden kann. Indessen hat man die Befriedigung, daß man sich diesem gewünschten Ziele schon sehr genähert habe.

Einleitung.

Wir sind mit unsrer Untersuchung zum Behufe der Frage: Was soll ich thun? an einer wichtigen Stelle angekommen, die wir nicht sogleich rasch verlassen dürfen, sondern von der aus wir mit ruhigem, forschendem Blicke uns umsehen, und den Weg bemessen müssen, den wir glücklich zurückgelegt haben: vielleicht, daß uns dieser Rückblick sehr bedeutende Aussichten auf Das gewähret, was wir noch zu erwarten haben. Kurz, wir müssen uns auf der wichtigen Stelle, worauf wir bereits angelangt sind, orientiren über den Standpunkt, auf den wir uns wirklich erhoben haben, und den Ausblick, den er uns ver-

verschafft, um darnach unsre weitere Wanderung vorläufig mit tröstender Hoffnung zu bestimmen.

Zwischen mehrern Irrwegen begriffen, die uns bey der Ueberlegung der vorgelegten Frage nach verschiedenen Richtungen wiesen, war es endlich, wie wir nach einer sorgfältigen Prüfung fanden, die Vernunft, der wir uns mit zuversichtlicher Ruhe zur Leitung in dieser wichtigen Entschließung überlassen konnten.

Wir fanden, daß sie wirklich ein gänzlich unabhängiges Vermögen der Selbstbestimmung, das sich in jeder Hinsicht genügte, behaupte, so wie es der gemeine Menschenverstand lange ahnte, und das bessere Gefühl und Gewissen aller einiger Maßen entwickelten Menschenklassen von Jeher ankündete. Wir haben diesen praktischen Charakter der Vernunft, wie wir ihn, seinem ursprünglichen Geschäffte wegen, nennen mußten, allerdings vor der Spekulation sattsam gerechtfertiget, und gegen alle Einsprüche derselben gerettet und verwahrt.

Ruhig stehen wir demnach auf der Höhe der praktischen Vernunft, ohne Gefahr und Besorg-

niß,

niß, des so mühsam errungenen Besitzes wieder auf eine rechtliche Weise, die wir einzig zu fürchten haben, entsetzet zu werden. Der Standpunkt, den wir einnehmen, ist sicher und fest. Ein wichtiger Vortheil für unsre gegenwärtige Hauptuntersuchung und Frage.

Denn, erstens, bis man nicht einen solchen festen Standpunkt errungen hatte, und das auf eine Art, worüber man sich vor der Gerichtsbarkeit der tiefern Spekulation sowohl, als vor den unabweislichen Anfoderungen des gemeinen Menschensinnes rechtfertigen konnte, bis dahin blieb jene Frage immer ein zweydeutiges Räthsel, und ihre Beantwortung immer ein zweifelhaftes, zweydeutiges Unternehmen. Ohne eine sichere Spur verirrte man sich bald da, bald dorthin, wie es Zufall, Neigung, oder ein einseitiges Raisonnement über mangelhafte Erfahrungen veranlaßten, und mußte am Ende immer erfahren, daß man sich zuletzt in einen unauflöslichen Widerstreit zwischen Spekulation und gemeinem Menschensinne, den doch jene erklären sollte, verwickelt hatte;

mußte erfahren, daß aller Scharfsinn zur Aufhebung desselben eitle Mühe, ein fruchtloses Unternehmen gewesen war, wo entweder die Konsequenz unter dem bessern Sinne, oder der bessere Sinn unter der Konsequenz erlag; mußte erfahren, daß, eine Folge des Vorigen, ein System das andere verfolgt, widerlegt und verdammt hatte, je nachdem es mehr die Erste, oder den Zweyten begünstigte. Diese traurige Fehde mit ihrer Veranlassung ist gehoben, dadurch, daß wir die Höhe der praktischen Vernunft erklimmt haben, von wo aus wir nicht nur jene unaufhörlichen Dispüte, sondern auch ihren Grund ohne Mühe einsehen. Die Ansicht war vorhin zu niedrig genommen, daher mangelhaft und einseitig geworden; man sah nur so Viel, als man von seinem niedern Standpunkte aus erblicken konnte. Das war auch kein Fehler; der Fehler steckte nur in dem Irrthume, daß jede Parthey den höchsten Punkt erreicht zu haben meynte, von wo aus jede ihrer Seits Alles nach allen möglichen Richtungen zu überschauen im Stande wäre. Diesem Irrthume ist nun vorgebeuget, durch das simple

Ereigniß, daß man die lichte Höhe der Spekulation in der That glücklich erstiegen hat; wie es dann nun auch, nachdem dieser Umstand sich ereignet hat, durch die Harmonie der Spekulation und des gemeinen Menschensinnes, welche bisher unvereinbare Antipoden schienen, und durch bestimmte Ausweisung über den eingeschlagenen Weg ohne viele Schwierigkeit jedem Unbefangenen dargethan werden kann.

Dieß Letztere ist eben, zweytens, als ein eigener Vorzug des Kantischen Standpunktes zu betrachten. Vor der friedlichen Beylegung jener im Menschen, wie es schien, stets widerstreitenden Stimmen, des Gewissens und der Spekulation, war an keine Ordnung und an kein haltbares System der sittlichen Erkenntniß zu denken. Wenn Eine von ihnen das Uebergewicht zu erhalten das Ansehen hatte, so war das fast nichts Anders, als eine feindliche Besitznahme auf einige Zeit, von der es sehr zweifelhaft war, wie lange sie das Glück begünstigen würde. Erst durch und nach ihrer friedlichen Uebereinkunft, welche eben auf dem gemeldten Stand-

punkte vermittelt ward, läßt sich auf einen sichern, dauerhaften Besitzstand rechnen.

Endlich — ein dritter Vortheil jenes Standpunktes — ist man zur Quelle, und somit zur wahren Erkenntniß aller Sittlichkeit gekommen; die Täuschung, welche bisher unser Aug blendete, ist gelöset, und wir wandeln im Lichte. Man halte diesen Ausdruck nicht für zuübertrieben. Er ist buchstäblich wahr. Man kennt das Licht nicht, bis man demselben nahe kömmt, und dessen wohlthätige Wirkungen unmittelbar erfährt; vorher verwechselt man den Schimmer des Irrlichtes so leicht mit dem Glanze der fernen Flamme. Erst durch die Erkenntniß der Wahrheit lernt man den Schein von ihr unterscheiden. Man weis nicht, wie das Wasser an der Quelle schmeckt, bis man selbst daraus geschöpfet, und davon gekostet hat. Man erlaube uns daher immer jenen Ausdruck, wenn man ihn auch nach seinem subjektiven Gefühle zu stark finden sollte. Wir wollen dann auch so billig seyn, jenen Standpunkt nur in so fern als die sichere Quelle der sittlichen Wahrheit zu erklären, in wie ferne sich

daraus

daraus ungezwungen und natürlich die wesentlichsten Lehrpunkte des sittlichen Glaubens, wie er unter der bessern Menschheit von jeher sehr allgemein war, ergeben werden.

Genug! wir wissen, und es wird noch mehr in der Folge deutlich werden, daß der Standpunkt, auf dem wir nun, nach Anerkennung der Vernunft in ihrem praktischen Charaktere, stehen, fest und sicher — befriedigend — und die Quelle aller sittlichen Wahrheit sey. Das kurze, wesentlichste Resultat, das wir bis itzt mit und durch unsern Standpunkt errungen haben, läßt sich in Folgendem zusammenfassen.

Wir

I.

Wir kennen die praktische Vernunft; wissen, daß wir berechtiget, und sogar gedrungen sind, die Realität derselben, und mit dieser die Realität aller Aussagen des gemeinen Menschensinnes über Freyheit, Gewissen, Pflicht und Sittlichkeit anzuerkennen. Wir wissen, daß außer deren Annahme jede Erklärung sich in unauflösliche Widersprüche verwickle. Wir wissen endlich, was wir uns unter derselben, und wie wir sie uns vorzustellen haben. Eine unabhängige, und darum einzig durch sich bestimmte Kraft, die ihren Charakter (der Vernünftigkeit) allenthalben zu behaupten und darzustellen, vermöge ihres Wesens und somit nicht ohne Nothwendigkeit, strebet, ist uns die praktische Vernunft. Sie liegt uns höher, als die bloß theoretische, betrachtende. Diese ist schon gefesselt durch die Gegenstände, die sie betrachtet; da jene die ursprüngliche Tendenz ist, welche aller Kraftäußerung, die in

der

der Betrachtung vorkömmt, vorausgeht. Sie ist die ursprüngliche Vernunft selbst, noch rein und unvermischt mit Allem, was nicht sie selbst ist — mit Nichts beschäfftigt, als mit sich selbst. So fanden wir, daß wir sie voraussetzen durften, konnten und mußten, obwohl sie keine Anschauung und Beobachtung in dieser ihrer ursprünglichen Reinheit und Unvermischtheit erreichen konnte *).

2.

Was haben wir nun durch diese Entdeckung gewonnen für die Folge, für die weitere Untersuchung und Bestimmung der Frage: Was sollen wir thun? Welche Aussichten gewährt sie uns? — Sehr Viel ist gewonnen. Denn, erstens, ist uns die Aussage des gemeinen Menschenverstandes gerade in seinen wichtigsten, allgemeinsten und interessantesten Vorstellungen und Behauptungen gerettet, erklärt, und gegen jeden Misverstand und jede Entstellung gesichert. Wir werden das sogleich sehen.

Die

*) Wie diese Unmöglichkeit eine spätere Schule beberichtiget, und den ursprünglich praktischen Charakter gleichsam im Widerstrale der ursprünglichen intellektuellen Anschauung finden lehrt, gehört nicht hieher.

Die Aussprüche, Wünsche, Hoffnungen des reinen Herzens sind mit den Resultaten der Spekulation ausgesöhnt, und in die vollkommenste Harmonie gebracht. Man darf nicht mehr fürchten, entweder seinem Herzen oder seinem Verstande Gewalt anzuthun; entweder seine Begriffe und Einsichten der Tugend und ihrer Werthhaltung, oder diese jenen aufzuopfern. Man fühlt sich nicht bloß, man findet sich frey, und zu etwas Bessern gemacht, als auf einen künstlichen und verfeinerten Genuß zu spekuliren. Alles erhält ein schöneres Licht, eine edlere, erhabnere Ansicht und Tendenz, wie sie der gemeine Sinn, ohne die Verführung der Kunst, schon lange kannte, nur nicht beweisen konnte, weil Beweisen überhaupt außer seiner Sphäre liegt. Eine neue Schöpfung entsteht unserm Auge, wie sie das bessere Gefühl lange ahndete; eine Schöpfung, wo es für den Menschen eine höhere Bestimmung und Würde giebt, als den übrigen Erdgeschöpfen bloß an größerm Reffinement überlegen zu seyn. Kurz, Das, was der gemeine Menschensinn in seiner edelsten, unbefangensten Einfalt lange glaubte, und ohne alle Beweise willig annahm, ist uns nun klar, steht für unsre Einsicht nun offen und unverhüllt da, so, daß es uns keine Spekulation rauben, keine entstellen kann. Dieses Gut der Menschheit, der Schatz eines bessern Glaubens

und Seyns ist uns nun für immer gerettet; diese Rettung, welche so Viele versucht, und über welche so Viele verzweifelt haben und irre geworden sind, ist für immer vollendet. — Gewiß ein großer, wichtiger, bedeutender Gewinn für die Materie, den Inhalt und Stoff unsers sittlichen Wissens; entscheidend für die Frage: Was soll ich thun?

Zweytens, eben darum, weil uns das eigenthümliche Feld alles sittlichen Wissens geöffnet und zugänglich geworden ist, ward ungemein Viel für die Wissenschaft der Sitten, für die Form, die Gründlichkeit und Gewißheit unsers sittlichen Wissens gethan. Ein Umstand, der nur Dem gleichgiltig seyn und unbedeutend scheinen kann, der nicht weis, oder nicht bedenkt, daß erst die wohl orientirte Kunst jedes Wissen vollendet und sichert; daß das Wissen erst Wissenschaft, durch gesichertes Wissen, werden müsse, um uns Alles zu seyn, und jeder Unruhe, jedem Zweifel für immer den Zutritt zu verwehren.

Durch sie, die Wissenschaft, ist erst das Erworbene konsolidirt; sie ist das philosophische Zwangsmittel, das uns unsern Besitz der Wahrheit legitimirt und garantirt. Besonders gilt dieß von einer Lehre, wie jene der Moralität ist, die außer den Begriffen und ihrem Systeme an der Anschauung und Erfahrung, wie etwa die Mechanik,

chanik, die Physik, keinen sichern, festen Anhaltpunkt hat.

Durch eine genauere Darstellung dieser beyden Punkte hoffe ich meinen Lesern die Brauchbarkeit und Wichtigkeit der Kant-Reform, und derjenigen, die sie später veranlaßte, hinlänglich darzuthun, und darmit Alles gesagt zu haben, was zur vollständigen Beantwortung der großen Frage: Was soll ich thun? erfoderlich seyn mag.

Der Abhandlung
erste Hauptabtheilung.

3.

Gerettet, erklärt und gesichert ist uns die Aussage des gemeinen Menschenverstandes, der Gehalt des gemeinen Menschenglaubens, in Hinsicht seiner wichtigsten Lehrpunkte zum Behufe der Frage: Was soll ich thun?

Jene Aussage lautet, wie schon im zweyten Hefte bemerkt wurde, im Wesentlichen so: „Jeder Mensch in dem sich die Anlagen der Menschheit nur einigermaßen entwickelt haben, fühlt sich gedrungen, Pflichten anzuerkennen und Gesetze zu befolgen, die ihm Vernunft und Gewissen unbedingt,

bedingt, ohne jede andere Rücksicht, z. B. des zu erwartenden Vortheiles, zur treuen, ausnahmlosen Befolgung bekannt machen. Diese dringende, unabweisliche Zumuthung geschieht indessen an den freyen Willen des Menschen so, daß es in seiner Willkür steht, derselben Gehör zu geben oder nicht, Folge zu leisten oder nicht; aber nicht in seiner Willkür steht, in beyden Fällen mit sich gleich zufrieden zu seyn, und die gleiche Achtung gegen sich zu empfinden.

„Nur die Gesinnung, welche mit freyer, ungezwungener, williger Ergebenheit den Aussprüchen des Gewissens unbedingt huldiget, nur diese Gesinnung erzeugt innere Zufriedenheit mit sich selbst, das Gefühl einer selbst erworbenen Würde, einer innern Achtung und das Zeugniß, gut gehandelt zu haben — und, ist sie fest und gegründet, die Eigenschaft einer wahren Seelengüte, der Tugend. Was derselben nicht entspricht, und noch mehr, Was sie schwächt und zerstört, das ist nicht gut, ist böse, ist Sünde, und nähert sich mehr oder weniger dem Laster, d. i. dem gänzlichen Verlurste jener edeln selbsterworbenen Gemüthsstimmung.“

Nach der Aussage des gemeinen Menschensinnes, der sich in unbefangenen Gemüthern so kenntlich äußert, giebt es daher 1) einen Zustand des Menschen, der sich wesentlich von je-

dem andern unterscheidet; und weil er sich vorzüglich auf die freye, besonnene Handlungsweise des Menschen bezieht, der Zustand der Sittlichkeit heißen mag im Gegensatze mit dem Zustande der Natur und unfreyen Wirksamkeit des menschlichen Organismus. Dieser Zustand der Sittlichkeit beziehet sich und richtet sich 2) unmittelbar auf und an die Freyheit. Ohne Zwang kann und wird er nur hervorgebracht; es ist die Willkür, durch die und in der er erzeugt wird. Er setzt eine ungefesselte, einzig sich selbst ursprünglich bestimmende Thätigkeit voraus. Darum aber 3) ist er nicht regellos, ohne alle bestimmte Vorschrift. Vielmehr, es zeigt sich der Willkür vor ihrer Entscheidung ein Gesetz, dessen Autorität sich nicht abweisen und verkennen, wohl aber hintansetzen und vernachläßigen läßt; ein Gesetz, das bey aller Nothwendigkeit, womit es sich Achtung gebiethet, doch die Wahl und Willkür des Entschlusses nicht beeinträchtigt, und daher sich wesentlich von jedem andern Gesetze der organischen und unorganischen Natur unterscheidet. Eine Folge dieses Umstandes ist, 4) daß jener sittliche Zustand doppelter Art ist, nach dem Verhältnisse, in welches sich die entscheidende Willkür mit dem eben genannten sittlichen Gesetze zu versetzen beliebt. Je nachdem ein freundliches oder feindliches, harmonisches oder disharmonisches Verhält-

niß

niß eintritt, entsteht das sittlich Gute oder sittlich Böse. Jenes ist die ungezwungene Uebereinstimmung der Willkür mit dem Gesetze, und wird vom Gefühle der Achtung und Selbstzufriedenheit begleitet; dieses ist die freye, ungezwungene Hintansetzung und Nichtbefolgung der gesetzlichen Vorschrift, und richtet sich durch ein widerliches Gefühl der Nichtachtung und Verachtung seiner selbst. Man erkennt seine Sträflichkeit, so wie man sich im erstern Falle des Beyfalls edlerer Wesen würdig hält. 5) Es giebt daher für jedes vernünftige Wesen ein Benehmen, wozu es sich verbunden erkennen muß, oder vielmehr, wozu es seine eigene Vernunft und das in ihrem Namen sprechende Gewissen verbindet — einen Inbegriff von Pflichten und Obliegenheiten. Man kann daher in den Fall kommen, durch ihre Vernachläßigung und Uebertretung einer mehr oder minder sträflichen Vergehung und Pflichtsverletzung sich schuldig zu machen. Das Betragen der Menschen, welches sie mit Freyheit und Bewußtseyn vornehmen, ist geregelt; sie müssen daher 6) gewiße Regeln und Vorschriften als die Grundsätze, nach denen sie ihr Verhalten einzurichten haben, anerkennen, selbe sich bekannt machen, und nach Kräften befolgen. Dieß erfodert die Erhaltung und Bewahrung der sittlichen Würde. Eben darum müssen

sie ihnen aber 7) auch über alles Andere gehen, weil an denselben, ihrer Anerkennung und Befolgung, der höchste Werth, der Charakter der Menschheit (die sittliche Selbstständigkeit wollen wir sie einstweilen nennen) geknüpft ist. Hier ist das höchste Ziel, das das vernünftige Wesen erringen kann und soll, und dem es nicht nur jede andere Absicht unterordnen, sondern nach dem es auch jede andere Absicht und Handlung prüfen und würdigen muß. 8) Erwartungen, Aussichten und Hoffnungen sind endlich mit dem eben beschriebenen Zustande, mit den Anlagen und der Bestimmung, worauf er beruht, verbunden, die schlechthin auf diesem Standpunkte nicht aufgegeben werden können. Nur muß sich der Mensch selbst mit eigener Selbstkraft auf jenen Standpunkt erheben, mit Festigkeit ihn behaupten, und sich darauf einheimisch machen. Eine unerschütterliche Zuversicht wird der Lohn seines edeln Entschlusses und seiner Selbsterhebung seyn. Er wird die Gewißheit seines Berufes zur Unsterblichkeit und zum ewigen Fortschreiten auf der Bahn der Vervollkommnung unter der Leitung eines heiligen Gottes innen werden, so wie er jenen Beruf mit einem muthigen, treuen Entschlusse ergreift und standhaft festhält.

4. Was

4.

Was sagt die prüfende Vernunft zu diesem gutmüthigen Glauben des bloßen ungelehrten, aber auch unbefangenen Menschensinnes? sie, die sich über die gemeine Sphäre des Leztern erheben, und aus einer höhern den Gehalt der niedern überschauen und untersuchen kann und muß? — Es ist die praktische Vernunft, die hier zur Rede gestellt wird.

Wir wollen uns vor Allem auf den Standpunkt derselben versetzen. Wir werden sehen, dieser Standpunkt der praktischen Vernunft leiste uns hiebey schon sehr wichtige Dienste. — Der gemeine Menschenglaube nimmt dem eben Gesagten zu Folge A mehrere wichtige sittliche Begriffe, welche keine Erfahrung darthun kann, die Spekulation schon oft in Anspruch genommen hat, als giltig an. An ihrer Wahrheit und Giltigkeit in eben demselben Sinne, wie sie da angenommen werden, ist in der That sehr Viel gelegen. — Von jenem Standpunkte aus werden wir selbige ohne Schwierigkeit darthun.

Wir dürfen fast nur auf den engen Zusammenhang hinblicken, in welchem sie mit dem schon erhobenen praktischen Charakter der Vernunft stehen. —

Der gemeine Menschenglaube bildet sich aus jenen Begriffen und verwandten Vorstellungen B ein eigenes Lehrgebäude des Thuns und Lassens, der Rechte und Pflichten, und hält die Menschen verbunden, darauf fleißige und ganz vorzügliche Rücksicht in ihrer ganzen Denk- und Handelnsweise zu nehmen. Er mißt darnach den Werth und die Schätzbarkeit jedes einzelnen Individuums, und den eigentlichen Vorzug, den wir als Gattung vor den Thieren behaupten. Wirklich liegt der Menschheit und ihrer Würdigung ungemein Viel daran, daß jener Glaube mehr als eine gutmüthige Täuschung sey." — Die Ansicht aus dem Kantischen Standpunkte verscheucht jedes Besorgniß der Art. —

Diese beyden Punkte darzuthun, sey nun das nächste Geschäfft, das wir vornehmen wollen, um uns, eines Theils, von der Brauchbarkeit und Wichtigkeit der Kantischen Philosophie zu überzeugen, andern Theils, einer gründlichen Beantwortung der vorgelegten großen Hauptfrage entgegen zu gehen. Unsere erste Bemühung sey also, uns zu versichern von

A

Der Möglichkeit und Realität der wichtigsten sittlichen Begriffe.

Lasset uns nun in dieser Hinsicht die eben vorhin dargelegten Begriffe des gemeinen sittlichen Menschenglaubens einzeln durchgehen, um vom Standpunkte der praktischen Vernunft aus ihre Wahrheit und Wirklichkeit — ihre logische und metaphysische Realität — gehörig zu prüfen und einzusehen.

Ich werde meine Leser nur immer auf den im zweyten Hefte erhobenen praktischen Charakter der Vernunft hinweisen, und sie aufmerksam machen, wie aus der Annahme und der konsolidirten Existenz desselben ungezwungen und von selbst sich alle die Begriffe und Vorstellungen ergeben, denen der gemeine Menschensinn nach dem bisher Bemerkten huldiget. Wir werden finden, die Kantische Ansicht leiste uns doppelten Vortheil. Sie bestättiget uns den Glauben und die Aussage des gemeinen Menschensinnes, und sie sichert uns den Besitz dieser bessern Einsicht.

5.

Das erste Bekenntniß des unbefangenen Menschensinnes betrifft die unbezweifelte Exi-

stenz eines sittlichen Zustandes außer dem naturgesetzlichen (physischen).

Wirklich ist dieser auch für den Philosophen, der sich auf einem höhern Standpunkte befindet, nicht mehr zu verkennen, so wie der praktische Charakter der Vernunft, oder, nach Kants kürzerer Bezeichnung, die praktische Vernunft anerkannt ist.

Was ist der Naturzustand? Der Inbegriff und die Realität der physischen Kräfte in organischen und anorgischen Produkten, welche die Erfahrung, gemeine und künstliche Beobachtung verkündet. Demnach wird ganz analogisch unter dem Zustande der Sittlichkeit nichts Anders verstanden, als der Inbegriff und die erwiesene Realität der Kräfte, wodurch sich der Mensch, vermöge aller gemeinen und künstlich geprüften Beobachtung, über die Gesetze und Wirksamkeit der physischen Natur erhebt, unabhängig sich selbst Gesetze giebt, und sie mit ungezwungener Freyheit befolgt. Die Wurzel aller dieser eigenthümlichen Vermögen, welche die sittliche Natur konstituiren, ist die praktische Vernunft, die Selbstbestimmungskraft derselben, wie wir sie in den vorigen Heften außer Zweifel gesetzt haben. — Damit ist nun der Begriff eines solchen Zustandes gerettet; und die Versuche Derjenigen, welche ihn zu der bekanntern Sphäre versteckter,

physischer Begriffe durch erkünstelte, aber bisher, wie wir eben im dritten Hefte gesehen haben, immer verunglückte Erklärungen herabziehen wollten, werden nun überflüssig und zwecklos. Der Begriff ist nicht mehr widersprechend, wie er vor der Anerkennung der praktischen Vernunft erschien und erscheinen mußte. So lange ein höheres Feld, als das bloß physische (naturgesetzliche) noch nicht entdeckt war, mußte allerdings jeder Begriff, der etwas Höheres anzusprechen schien, wenigstens in Hinsicht auf diese Ansprüche, als erdichtet und erträumt angesehen werden. Mit der Entdeckung einer höhern Region und ihrer unbezweifelbaren Wirksamkeit hat sich das Alles geändert. Man sieht nun, daß der gemeine Menschensinn Recht hatte, sich in seinen Vorstellungen durch keine Einreden der Spekulation irre machen zu lassen. — Aber nicht bloß der Begriff eines sittlichen Zustandes, dessen Widerspruchlosigkeit und Gedenkbarkeit, sondern auch die Realität desselben ist uns gerettet. Das will noch Mehr sagen, wie ich schon im zweyten Hefte bemerkt habe. Wie gerettet? Das ist nicht schwer zu zeigen. Die Realität des sittlichen Zustandes ist eine und dieselbe mit der Wirklichkeit der praktischen Vernunft, die wir in den beyden vorhergehenden Heften dargethan haben. Wer an dieser nicht zweifelt, kann es auch an jener

 nicht.

nicht. Der sittliche Zustand ist das Resultat der praktischen Vernunft; ist der Kreis, den sie auf- und einschließt, und mit ihrer Wirksamkeit erfüllt. Man kann annehmen, wenn man es wohl versteht, daß er vor aller Wirksamkeit der Letztern, d. h. schon in den bloßen Anlagen zur Selbstbestimmung, so weit diese die Natur geben kann, vorhanden sey. Alle Menschen sind in so ferne schon in einem sittlichen Zustande zu betrachten, in wie ferne sie, vermöge ihrer Menschheit, die Fähigkeit mit sich führen, sich in denselben jeden Augenblick, wo sie von ihrer freyen Selbstbestimmungskraft Gebrauch machen, zu versetzen. Wenn die Sphäre der Naturkräfte und ihrer Wirksamkeit den Naturzustand hervorbringt, so muß die Sphäre der praktischen Vernunft und ihrer Wirksamkeit das sittliche Gebieth begründen und beurkunden. So wie man das Eine läugnet, läugnet man auch das Andere, und umgekehrt, mit dem Geständnisse des Einen ist auch das Andere zugegeben. Beyde folgen sich stets und unmittelbar, wie Licht und Schatten, oder richtiger für diesen Fall gesprochen, wie Licht und Erleuchtung.

6.

Das zweyte Bekenntniß ist die Freyheit. Dem gemeinen Menschensinne, der sich an sein Gefühl hält, ist sie so unmittelbar und unwidersprechlich gewiß, als der helle Tag seinem gesunden Auge. Ein Zweifel an jener würde ihm so sonderbar erscheinen, als an diesem. Auch wir, gestellt auf den höhern Standpunkt der Philosophie, können nun, nachdem uns die Eigenthümlichkeit und Wahrheit der praktischen Vernunft bekannt ist, ganz darmit übereinstimmen.

Wir wissen, daß die praktische Vernunft in dieser ihrer Eigenschaft nicht in dem niedern, abhängigen Gebiethe der Betrachtung, sondern in dem höhern, unabhängigen des ursprünglichen Handelns wandle. Was ist das, als das Gebieth der Freyheit, der absoluten, durch Nichts bedingten Selbstbestimmung? — Widersprechend kann offenbar ein Begriff nicht mehr erscheinen, der seiner bisher erkannten Eigenthümlichkeit nach ganz über den Kreis der naturgesetzlichen Nothwendigkeit erhaben ist. Womit soll er nun ferner in Widerspruch, in eine, darf ich mich so ausdrücken? kollidierende, feindselige Berührung kommen, nachdem er durch die Begränzung desjenigen Gebieths, worinn er zu Hause ist, ganz getrennt ist von Allem, was

nicht

nicht Eins mit ihm ist, oder aus ihm entspringt? Daß dieser Begriff Mehr, als ein bloßer Begriff, nicht leer am Gehalt sey, Realität habe, dieß anzunehmen, kann auf dem Gebiethe der praktischen Vrrnunft keine Schwierigkeit finden. Das Gebieth der Selbstbestimmung ist nothwendig auch das Gebieth der Freyheit, der Ungebundenheit von allem fremden Zwange; er erreichet sie nicht. Bey der Selbstbestimmung muß Alles aus ihr und mit ihr hervorgehen: sonst bleibt sie nicht Selbstbestimmung; ihr Begriff verliert sich in einen Widerspruch. Man kann nicht einmal sagen, daß Vorstellungen sie bestimmen können; und es würde sehr bedenklich seyn, dieß schlechthin, so wie es liegt, ohne eine nähere Erläuterung zu behaupten. Vorstellungen sind ja ihre Produkte, das Werk ihrer Thätigkeit, sie vernichtet und schafft sie — schaltet nach Belieben über sie. — Nicht immer tritt zwar diese Selbstbestimmung vor das Bewußtseyn. Vielmehr sie scheint sich zu verlieren, und in der Folge, z. B. bey Gewohnheiten, launenhaftem Wesen u. dgl. einer fremden Richtung und Leitung zu überlassen, was ihr eigenthümliches Geschäfft wäre. Wenn wir aber auch diesen Umstand nicht begreiflich machen und erklären könnten, so würde das der Realität des Freyheitsbegriffes doch Nichts schaden. Eine Kraft ist dadurch

durch noch nicht aufgehoben und vernichtet, daß sie nicht wirket; sie kann unthätig seyn, weil sie eben an ihrer Kraftäußerung gehindert wird, und etwa nicht alle Bedingungen derselben eingetreten sind. Und ist sie, wie der Wille und die praktische Vernunft, eine selbstbestimmende Kraft, so kann, wird und muß dieses Hinderniß in ihr selbst liegen, in der Schwäche, dem Mangel der Anstrengung des ersten Selbstanstoßes, wenn ich mich so ausdrücken darf. Es ist, wie mit einer Feder, deren Schnellkraft für das zu überwindende Hinderniß noch zu gering ist; nur mit dem Unterschiede, daß bey der Selbstbestimmung der Grund ihrer Schwäche in ihr selbst liegt. Die Energie, die Selbstmacht findet sich stets und immer in ihr; nur wird sie nicht immer völlig von ihr aufgerufen. Das beweisen Menschen von Muthlosigkeit, die zur Zeit der Gefahr und der Noth einen Muth und eine sich über Alles wegsetzende Kraft beweisen, die Erstaunen erregt. Wo nehmen doch diese Menschen die ihnen so ungewöhnliche Kraft her, wenn sie nicht vorher schon in ihnen war, nur schlummerte, weil sie selbige schlummern ließen?

7.

Der dritte Glaubensartikel des gemeinen unbefangenen Menschensinnes ist: Das Gesetz der Freyheit, der sittlichen Ordnung. —

Freyheit ist nicht völlige Ungebundenheit. Sie ist Ungebundenheit in Hinsicht jeder fremdartigen Macht, die ihr ohne ihre Beystimmung unmittelbar gebiethen, einen Zwang, eine Nothwendigkeit auferlegen will. Aber gerne erkennt sie eine Nothwendigkeit, die aus ihr ausgeht, ein Gesetz, das sie selbst erzeugt, pflegt und nährt, und worinn sie allein ihre vollendete Befriedigung findet und erhält. Was ist dieses Gesetz? Und ist sein Begriff nicht widersprechend? Dieß ist die erste Frage, die sich uns hier darbiethet. Die Widerspruchlosigkeit und Realität eines sittlichen Zustandes und der Freyheit haben wir schon anerkannt. Daß das Gesetz, das in jenem Zustande Ordnung hervorbringen soll, auch ein Gesetz für die Freyheit seyn müsse, folgt dann von selbst. Es frägt sich nur, wie sich Das denken lasse ohne Widerspruch? „Freyheit und Nothwendigkeit?" Wie anders, als daß wir einsehen, Freyheit und Nothwendigkeit seyen ein und derselbe Begriff, nur verschieden nach der Verschiedenheit des Gesichtspunktes, aus dem er anders in der Wil-

lens-

lensbestimmung, und anders in der sittlichen Gesetzgebung angesehen wird. Wir haben in dieser Hinsicht Folgendes zu bemerken:

Ohne Zweifel ist einer jeden Kraft Dasjenige, wodurch sie gerade diese Kraft ist, ihr eigenthümlicher Karakter, nothwendig und wesentlich? Sie würde ohne denselben nicht mehr dieselbe bestimmte Kraft seyn. Dieß angewendet auf die praktische Vernunft und ihre absolute Selbstthätigkeit, so ist selbst diese ihre unbedingte Selbstthätigkeit, als ihr eigenthümlicher Karakter, ihr nothwendig und wesentlich. Und es ist vorauszusehen, daß sie ihn nie entäußern kann. — Was heißt dieß aber bey einer Kraft, die, wie jene der praktischen Vernunft, nicht blind, sondern die Kraft einer Intelligenz ist, und einzig seyn kann? Was heißt dieß Anders, als daß sie ihn nie in ihrer Vorstellung, in ihrem Selbstbewußtseyn entäußern könne, und wenn sie sich überall sich selbst gegenwärtig behaupten will, nie entäußern solle noch dürfe? Die freye Selbstbestimmung der praktischen Vernunft, als ihr wesentlicher Karakter, wird daher sich selbst zum Gesetze; die Selbstbestimmung wird sich selbst ein nothwendiges, unveräußerliches Objekt ihrer Thätigkeit; und so ist in verschiedener Hinsicht Freyheit Nothwendigkeit, und Nothwendigkeit Freyheit; Freyheit im vernünftigen Handeln, Nothwendigkeit

digkeit in der Art des vernünftigen Handelns. Der Widerspruch ist entfernt, und der Begriff eines Gesetzes der Freyheit ist gerettet. — Ist es aber auch die Realität?

Die Realität eines Gesetzes der blinden Nothwendigkeit des Organismus und Mechanismus offenbaret sich in den Erscheinungen, die demselben unterliegen. Es bestimmt und regelt sie, es hält mit eiserner Hand die Naturbegebenheiten in dem Geleise und Kreise fest, den es ihnen vorgeschrieben hat. Seine Wirksamkeit und Herrschaft in der sichtbaren Natur verkündet und beurkundet sein Daseyn. Sollte nicht auf eine gleiche Weise auch das Gesetz der Freyheit, das wir auch das sittliche nennen, sich selbst in seiner Realität beurkunden? Ganz gewiß für Jeden, dem einmal durch Anerkennung des praktischen Vernunftkarakters die Sphäre ihrer Wirksamkeit, die ihr eigenthümliche Welt, aufgeschlossen ist. Was ist die Sphäre der Vernunft, als die Sphäre ihrer unabhängigen Thätigkeit? die, indem sie sich nicht selbst verläugnen will, die Vorschriften ihres Wesens, der Vernünftigkeit, nicht verkennen darf? Vernunft, einmal wirksam, ist, an und für sich betrachtet, so wie sich selbst bestimmend, so sich vernünftig bestimmend; sie ist in ihrer Aeußerung durch sich selbst geordnet; sie beschränkt,

regelt

regelt sich selbst; giebt sich selbst ein Gesetz in der Art ihrer Wirksamkeit. Dieses Gesetz geht aus ihr, aus ihrem Wesen, ihrem Karakter selbst hervor; ist in so fern unabtreiblich und unabweisbar für die Anerkennung und Huldigung, wiewohl nicht unvermeidlich für die unbeschränkte Thätigkeit der Willkühr. Dem vernünftigen Wesen, eben weil seine Vernunft praktisch ist, ist die Art seines Handelns auf eine nothwendige, allgemeingiltige Weise bestimmt und gesetzt gebothen; aber darum nicht aufgedrungen. Sie soll und kann nur gewählt, d. i. ungezwungen und frey von der Willkür unter ihre Maximen, Handlungsregeln aufgenommen werden; und es läßt sich denken, daß sie bey Geschöpfen, welchen ihre besondere Beschaffenheit noch eine andere Handlungsweise und Rücksicht gestattet, z. B. die sinnliche bey uns Menschen, oft nicht gewählt werde. Dieß Alles begreifen und leiten wir ohne Schwierigkeit ab aus dem in den vorigen Heften entwickelten praktischen Karakter der Vernunft. Wie diese ist, geht aus und mit ihr ein Gesetz hervor, das der Freyheit gebiethet, ohne sie zu zwingen und zu vernichten; das sie vielmehr zum Bewußtseyn bringet, und mit Bewußtseyn behauptet und erhalten wissen will. Dessen Realität ist unverkennbar, und über jeden Zweifel erhaben; sie keimt

aus der gemeinschaftlichen Wurzel des praktischen Vernunftwesens.

8.

Eine natürliche Folge ist dann die vierte Annahme des gemeinen Menschensinnes: Die Doppelartigkeit des sittlichen Zustandes unter den Menschen *). Ein Gesetz gebiethet ihnen, hörten wir so eben; aber nur die freye Selbstthätigkeit, die Willkür befolgt es. Die Harmonie des Entschlusses mit der Anweisung des Gesetzes ist nicht erzwungen, weder äußerlich, noch innerlich nothwendig; sie ist in die freye Wahl des Willens, des entscheidenden Selbstbestimmungsvermögens gesetzt, das eben daher und in diesem Betracht Willkür, Kür des Willens, heißt. Weder ein äußerer Zwang, noch eine innere Nothwendigkeit erreicht es. Ueber Beyde bleibt es erhaben, nur sich selbst überlassen, weil es ursprünglich die Vernunft in ihrem praktischen Karak-

*) Nach der höhern Ableitung einer spätern Schule, unter allen endlichen Vernunftwesen. Wir stehen aber hier, wie ich schon öfters bemerkte, auf der etwas niederern Stufe der kantischen Ansicht. Es kann mir wohl erlaubt seyn, jene zu benutzen, um diese richtiger und deutlicher darzustellen, nicht aber, um sie zu erweitern.

Karakter selbst ist. Die Sinnlichkeit des Menschen kann daher immer, dessen höhern Natur ungeachtet, einen bedeutenden Antheil an seinen Entschließungen und Handlungen haben; wie es dann wohl die tägliche Erfahrung bezeuget, daß Neigungen und Wünsche einen sehr wirksamen Einfluß auf uns Menschen äußern. Es geschieht aber immer durch unsre Willkür, daß sich dieses ereignet. Wir überlassen uns selbst ihren Einwirkungen, huldigen ungezwungen der Eingebung und Macht unserer Gefühle; es entsteht und wächst diese Macht, so, wie und weil wir es wollen, indem wir ihrer Entstehung und ihrem Wachsthume Spielraum gestatten, und nicht wirksamen Einhalt thun. Durch unsre eigene Willkür versetzen wir uns also in ein doppeltes Verhältniß mit unsrer sittlichen Bestimmung. Ohne jemals unsern ursprünglichen Zustand der Sittlichkeit im Grunde aufgeben zu können, sind wir doch in Hinsicht auf unsere freye Entschließungen und willkürliche Handlungen im Stande, die Aufmerksamkeit auf unsre Bestimmung zu erhalten, oder zu beseitigen. Wir können unsere Entschließungen und willkürliche Handlungen mit dem ursprünglichen sittlichen Karakter und dessen Gesetze in Uebereinstimmung setzen oder nicht, oder, wie wir es gewöhnlicher nennen, sittlich und gut, oder unsittlich und bös handeln. Es begreift sich

daher ohne viele Schwierigkeit sowohl die Entstehung, als die eigenthümliche Beschaffenheit des Sittlichguten und Sittlichbösen. Es wird dadurch die, wie es sich versteht, freye Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit der sittlichen Gesetzgebung ausgedrückt, so wie etwa in Hinsicht auf das Physischgute, das Angenehme, die Angemessenheit angedeutet wird, welche unsere Handlungen, oder Das, was uns umgiebt, zu den ursprünglichen Trieben der menschlichen Natur und ihrer gewünschten Befriedigung haben. Dieses verschiedene Verhältniß wird also sowohl dem Begriffe nach, den wir uns davon zu machen, als der Wahrheit nach, womit wir es anzunehmen berechtiget sind, ohne weiters dargethan, dadurch, daß die Kräfte und Gesetze, die es konstituiren, und ihre Verschiedenheit dargethan werden; ein Umstand, den wir vermöge der vorhergehenden Hefte als ausgemacht ansehen dürfen.

9.

Auch Das, was die fünfte Annahme des gemeinen Menschensinnes enthält, die Anerkennung von Pflichten, derer Verletzung Vergehung heißt, wird aus dem oft besagten Standpunkte sehr begreiflich.

Wer sich mit dem Karakter der praktischen Vernunft an ein Gesetz gebunden anerkennet,

das

das die Thätigkeit nicht in eine unmittelbare, gezwungene Bewegung setzt, wie etwa der mechanische Druck und die chemische Einwirkung es thun; sondern das sich erst an die freythätige Reflexion und Selbstbestimmung zur treuen Befolgung wendet, der erkennt in sich eine innere Nothwendigkeit, die ihn ohne Rücksicht auf ein Bedürfniß, auf irgend einen Genuß, ja mit Zurücksetzung desselben drängt, aber nicht zwingt; die ihm Achtung gebiethet, aber keine Vollführung exequirt; mit einem Worte: eine Verpflichtung in und mit dem Gefühle, daß er soll, aber nicht muß.

Wie haben wir uns das vorzustellen? — So wie der mechanische Druck und die chemische Einwirkung nicht die einzigen Kräfte sind, die in der Natur spielen; so wie eine andere, sich von ihnen und dem Organismus wesentlich unterscheidende Kraft der Selbstbestimmung in intelligenten Wesen sich zeiget, und mit Grunde, so wie ohne Widerspruch annehmen läßt: ist der Begriff von Verbindlichkeit und Verpflichtung, d. i. einer gesetzlichen Zumuthung, die an die freye Wirksamkeit ergeht, ohne sie aufzuheben, gerettet.

Dieser Begriff konnte nur so lange widersprechend erscheinen, als man einzig dessen Gegentheil ausschließlich kannte, und darum jede

andere mit dem Letztern im Kontrast stehende Annahme verwerfen mußte. Der Schein des Widerspruches lag da nicht in der Sache, sondern in ihrer einseitigen Vorstellung. Mit der Erweiterung dieser Letztern mußte der Erstere verschwinden. — Wir können daher nicht nur Pflichten ohne Widerspruch denken, wir müssen sie auch annehmen: ihre Wahrheit und Wirklichkeit fließt unmittelbar aus der Anerkennung unsrer sittlichen Natur, des Gesetzes, dem sie huldiget, und der Freyheit, womit sie es thut. Für Wesen, welche sich einer sittlichen Natur zu erfreuen und ihre Würde selbstthätig zu behaupten haben, ist es nicht gleichviel, was sie thun oder lassen. Sie sollen Das lassen oder thun, was und wie es jene Würde und ihre Erhaltung fodert und erheischt — sie haben Pfichten, ihnen vermöge jenes Karakters schlechthin und unverkennbar angemuthete Handlungsweisen. Allein, sie sind bey allem innern Drange, bey aller noch so lebhaften Anweisung nicht gezwungen. Wollen sie nicht darnach handeln, wie sie sollen, so steht das in ihrer Willkür; aber sie übertreten eine Foderung, dieweil sie im Wesen ihrer bessern Natur liegt, ewig dauert, und vergehen sich gegen ihre Bestimmung, die Würde ihrer Natur zu behaupten.

Sie

Sie misbrauchen ihren höheren Karakter, um sich dessen unwürdig, wiewohl auch zugleich dessen theilhaftig zu zeigen, indem sie frey das Gesetz der Freyheit hintansetzen und verletzen.

10.

Dieser Gebundenheit des freyen vernünftigen Wesens liegen allerdings, wie der gemeine Menschenverstand, *sechstens*, vermuthet und annimmt, gewiße allgemeine Regeln, nach denen sie zu beurtheilen ist, *zum Grunde*, und heißen daher mit Recht *Grundsätze*. Sie bestimmen die *Art und Weise*, wie die Würde der sittlichen Natur vom freyen Wesen zu behaupten ist. Die *Möglichkeit* und *Wirklichkeit* dieser Grundsätze fließt aus den bisherigen Bemerkungen. Die Vernunft enthält, das liegt in ihrem Wesen, für Alles, was sie mit ihrer Beurtheilung und Bearbeitung umfaßt, *allgemeine Vorschriften*; so auch für ihre praktische Thätigkeit. Sie läßt diese nicht unbestimmt, sondern ordnet und regelt sie zu dem besondern Zwecke, den sie im Auge hat; sie zeichnet genau den Weg, den man dahin zu ergreifen hat, vor. Diese Vorzeichnungen, diese Regeln und Grundsätze sind also eben so möglich und wirklich, als es die Vernunft in ihrem praktischen Wesen selbst ist. Und

diese Grundsätze sind nothwendig allgemein und für alle vernünftige Geschöpfe giltig, da sie Nichts als die Bestimmungen sind, welche die Vernunft sich selbst in einer Angelegenheit giebt, welche bey Allen dieselbe ist, in der ursprünglichen Angelegenheit nämlich, den Karakter der Vernünftigkeit allenthalben und stets zu behaupten. — Wenn etwa die Grundsätze nicht bey Allen sich gleich deutlich, rein und unverfälscht zeigen und äußern, vielmehr manchmal ganz verkannt und unterdrückt erscheinen, so begreift sich dieser Umstand sehr wohl daraus, daß, um Das, was im Menschen liegt, zum deutlichen Bewußtseyn zu bringen, eine eigene Thätigkeit und Reflexion gehöre. Die schlummernden Kräfte des Menschen müssen erst geweckt werden, ehe sie zu einer lebhaften Wirksamkeit erwachen; das sittliche Gefühl, dieser Verkünder der sittlichen Vernunft, muß erst angeregt werden, ehe es spricht. Und auch dann noch fodert ein helleres Bewußtseyn der sittlichen Natur und ihrer Foderungen eine eigene Aufmerksamkeit und Reflexion auf sie, die wieder nicht Jedermanns Sache ist. Diejenigen aber, welche diese Reflexion auf sich in ihrer sittlichen Aeußerung sich erworben haben, wie man es von denkenden Menschen erwarten kann, werden zuverlässig die Grundsätze, welche die Tendenz der praktischen Vernunft ausdrücken, in ihrem Innersten

sten

sten bemerkt haben; es müßten nur vorausgefaßte Meynungen sie daran hindern, einen Glauben Demjenigen zuzustellen, was sie unmittelbar in sich vorfinden; ein Umstand, den wir im zweyten und dritten Hefte hinreichend erörtert haben.

11.

Diese Grundsätze bestimmen, wie gesagt, die Tendenz der Vernunft; sie führen also alle auf einen letzten gemeinsamen Punkt, wo gleichsam die praktische Thätigkeit ihre Befriedigung, ihren Ruhepunkt findet; sie gehen auf ein höchstes, letztes Ziel. Dieß war es, was der gemeine Menschensinn in seiner siebenten Aussage angiebt, und was nun, wie wir sogleich sehen werden, auch vor der Spekulation gerechtfertiget werden kann, und in dem wohlerworbenen Besitze gelassen werden muß.

Läßt sich jener Endpunkt, worinn alle vernünftige Thätigkeit nach ihrem ursprünglichen Karakter ruhet, und Befriedigung findet, verständlich machen, und als wirklich wahr aufzeigen? Dieß ist die Frage über die Möglichkeit und Wirklichkeit eines höchsten und letzten Zieles aller Sittlichkeit.

Wir kennen die Tendenz der praktischen Vernunft; sie ist, wie diese, unbeschränkt. Kein

Objekt hält sie auf, außer ihr selbst kann und darf sie Nichts fesseln. Sie ist nicht ein eigennütziges Streben, gerichtet auf einen Gegenstand und dessen Besitz. Unabhängig von Allem, was sie selbst nicht ist, ist sie mit Nichts beschäfftigt, als mit sich selbst, das heißt, mit der Vernünftigkeit und der Realisirung dieses Karakters.

Ihr Endpunkt (um durch eine symbolische Bezeichnung der Betrachtung zu Hilfe zu kommen) kann daher auch nirgends anderswo angetroffen werden, als in der Vollendung jener Tendenz; in einer vollendeten Realisirung der Vernünftigkeit, in der reinen, unvermischten Behauptung der Würde eines vernünftigen Wesens, welche darinn besteht: Sich als Vernunftwesen gleich und eins zu bleiben, und die Bestimmung einer freyen Natur auch im willkürlichen Gebrauche der Freyheit nicht zu verläugnen. „Sey Vernunft, so wie deiner Bestimmung, so deiner freyen Wirksamkeit nach!" ist der laute Zuruf, den der Mensch sich selbst machen muß. „Sey Vernunft durch Willkür, wie durch Natur! Dieß sey dein erstes und letztes Ziel, dem du Alles nachsetzest, und Alles unterordnest! Was dir auf diesem Wege begegnet, sey dir willkommen, darum, weil

es sich auf jenem Wege findet! Was du darauf nicht antriffst, sey dir, wie Nichts, deiner Aufmerksamkeit und Bestrebung unwerth und entlassen. Dein Ziel sey dir Alles in Allem, dein letztes Objekt und letzter Antrieb, einzig für selbiges und um selbiges geschehe Alles. Jede andere Ansprüche, die etwa Sinnlichkeit und Genuß bey dir versuchen, und geltend machen wollen, verachte standhaft; sie wollen dich nur dir selbst entziehen, die Einheit mit dir selbst, deine Würde dir rauben. So wie du ursprünglich Nichts als vernünftig bist, und dieser Karakter sich in deiner Natur Alles unterordnet, so wolle auch in deiner freyen, bewußten Thätigkeit nichts Anders seyn, als vernünftig: diese sey Nichts, als die durch dich selbst besorgte Entwicklung jener ursprünglichen Anlage." — Unvermeidlich muß so Jeder, der zur ursprünglichen Erkenntniß seiner Würde vermittelst der Anerkennung des praktischen Vernunftkarakters gekommen ist, zu sich sprechen; oder seine Aussage ist nicht ächt, nicht aus der Wahrheit seines Innersten geholt. Die Möglichkeit und Wirklichkeit jener Annahme, welche dem gemeinen Verstande sein unbestochenes Gefühl in Hinsicht auf ein höchstes und letztes Ziel verkündet, ist mit jener Erkenntniß gegeben.

12.

Wie harmonisch sich die im achten Punkte des gemeinen Menschensinnes geäußerten Erwartungen, Aussichten und Hoffnungen an das Vorige anschließen, und wie sie dieselbe widerspruchlose Realität ansprechen und behaupten, werden wir in einem spätern Hefte sehen, das eigens der Auflösung der wichtigen Frage, was dürfen wir hoffen, gewidmet wird. Hier ist es genug, dieß um des Zusammenhanges willen bemerkt zu haben.

13.

Wenn wir nun noch einmal alle bisher gemachte Bemerkungen übersehen, und mit einem Blicke zusammenfassen, und dadurch zur völligen Einsicht gelangen, daß die wichtigsten Aussagen des gemeinen Menschensinnes in und mit der Kantischen Ansicht gerechtfertiget, und auch vor dem Gerichtshofe der philosophischen Spekulation gegen alle gründliche Einrede gesichert werden; so zeigt es sich, daß der Gehalt des gemeinen Menschenglaubens an die Sittlichkeit und ihre unmittelbare Folgerungen außer allen Zweifel gesetzt, der beunruhigenden Verwirrung des Skepticismus entrissen, und gegen jede künstliche Verdrehung und Deutung jeder andern Philosophie hinlänglich

ver-

verwahrt sind. Die Materialien aller Sittenlehre in ihrem wahren, ächten, von aller physischen Deutung entfernten Sinne, wie ihn das edlere, unbefangene Herz schon lange ahnte und ehrte, sind gerettet. Wahr, unbezweifelbar wahr ist vor der Spekulation, wie vor der gutmüthigen Einfalt, was die höhere Natur der Sittlichkeit, ihre Vorzüge und Ansprüche betrifft. Nun ist es an Dem, daß wir das Lehrgebäude selbst näher kennen lernen, das aus jenen Materialien auferbauet wird. Es läßt sich wohl vermuthen, daß der Einfluß einer richtigen, der ursprünglichen Wahrheit treuen Ansicht auch auf das Ganze bedeutend sey, nachdem er in der Sicherung, in der deutlichen und gründlichen Anerkennung der einzelnen Theile und Grundlinien so wesentlich war.

Wir werden finden, daß der sittliche Glaube des gemeinen Menschenverstandes in seinen wesentlichsten Lehrpunkten bestättigt, geläutert, erweitert und durch eine feste Begründung gesichert werde. Das Verdienstlichste der Kantischen Ansicht bleibt dabey immer die Feinheit, womit allenthalben die Sphäre des Moralischen von jener des Physischen genauest unterscheiden, und gesorgt wird, daß ja das Gebieth der Freyheit mit jenem der Natur nie vermengt werde.

B.

Darstellung des sittlichen Lehrgebäudes selbst, nach Kantischer Ansicht.

14.

Wir werfen vor Allem wieder einen Blick auf das Ganze des allgemeinen sittlichen Glaubens aller unbefangenen Menschen. Verständlichkeit und die schon oben bemerkten Zwecke unsrer Untersuchung empfehlen dieß Verfahren. Wir werden, was ich nicht oft genug erinnern kann, an jenen Glauben der Menschheit (so darf man ihn nennen) theils die Kantischen Resultate ungezwungen anreihen, theils die Bemerkung machen, wie Viel er, jener so wichtige und schätzbare Menschenglaube, an Läuterung, Bestättigung und fester Begründung durch Kants Bemühung gewonnen habe.

15.

Was entdeckt nun unser Blick? „Der gute, unbefangene Mensch — das ist das Wesentliche — hält sich unbezweifelt in einen von seinem physischen Seyn wesentlich verschiedenen Zustand versetzt, woran seines Erachtens nur vernünftige und freye Geschöpfe, Wesen seines Gleichens, Antheil nehmen.“

„Im

„Im Besitze dieses Zustandes und in der treuen, würdigen Behauptung desselben glaubt er gerade den größten Vorzug der Menschheit vor allen übrigen Erdebewohnern zu entdecken. Dieß — die zuversichtliche Annahme eines eigenen Sittengebiethes — ist der erste Artikel des sittlichen Glaubens. — Vermöge dieses, die Menschheit erhebenden Zustandes hält der gute, unbefangene Mensch sich weiters nicht nur über die Natur und ihren Druck erhoben, sondern auch einem höhern Gesetze ganz anderer Art unterworfen — einem Gesetze, wie die Natur außer den vernünftigen Geschöpfen keines aufzuweisen hat. Ein Gesetz der Freyheit und für die Freyheit, intelligenten Wesen gegeben — ist es ihm. Dieß zu respektiren, findet er sich verbunden, wiewohl nicht gewungen; findet im freyen und willigen Gehorsam gegen dasselbe die Ehre und Bestimmung seiner höhern Natur, der Alles unterthan seyn soll. Der zweyte Artikel jenes allgemeinen sittlichen Glaubens. — Darum habe sich der Mensch, welcher seine edlere Bestimmung nicht versäumen und vernachlässigen will, um sichere Grundsätze umzusehen, welche seinen freyen Handlungen und willkürlichen Aeußerungen diejenige Richtung geben, die jener ursprünglichen Würde und diesem sie schützenden Gesetze jedesmal entspricht. Der dritte Artikel des sittlichen Menschenglaubens." Diese

Diese wesentlichen Grundlinien des Letztern geben uns also drey Unterabtheilungen an die Hand, um uns zu überzeugen, wie sehr derselbe durch die Kantische Ansicht richtig gefaßt, gründlich erläutert und bestättiget worden ist.

Erste Unterabtheilung.

Zustand und Gebieth der Sittlichkeit.

16.

Dadurch, daß Kant die Vernunft in ihrer praktische Eigenschaft — in ihrer ursprünglichen Thätigkeit anerkannte, und gegen alle noch so scheinbarer Einsprüche der Spekulation glücklich rechtfertigte, erhob er die Menschen (überhaupt alle vernünftige Wesen) aus der bisherigen Sklaverey sogenannter physiologischer Naturgesetze, unter der sie die Philosophen, ungeachtet alles bessern Sträubens des gemeinen Menschensinnes, zu halten suchten. Wirklich ist bey einer konsequenten Durchführung einzig die Kantische Philosophie, oder, besser gesagt, ihr Gesichtspunkt im Stande, jene drückenden Fesseln der Naturnothwendigkeit abzunehmen. Es ist ein eigenthümliches Verdienst derselben, wie man sich dessen in den zwey vorhergehenden Heften überzeugt haben wird. Das vernünftige Wesen war, so zu sagen, durch

Kant seiner selbst wieder mächtig; der entscheidende Karakter der Selbstbestimmung ihr rechtlich und in bester Form wieder zugesprochen. Der Grund einer sichern, festen Anerkennung des sittlichen Zustandes bleibt immer die praktische Vernunft. Das Folgende, was eine nähere Erläuterung jenes Zustandes aus dem Gesichtspunkte der Letztern liefert, wird das noch mehr bestättigen.

17.

In diesem Zustande, der um seiner Eigenheit willen der moralische heißt, ist der Eck- und Grundstein des ganzen Lehrgebäudes die Freyheit. Von ihr geht, so wie alles Bewußtseyn, so alle philosophische Rechtfertigung desselben aus. — An das Vermögen der absoluten Selbstbestimmung schließt sich Alles an. Man erinnere sich an das in den vorigen Heften Gesagte. —

Das Erste, was sich uns als ein unterscheidendes, wesentliches Merkmaal des sittlichen Zustandes darbiethet, ist eine gänzliche Unabhänkeit von den Gesetzen der bloßen physischen Natur, von den blinden Gesetzen einer unausweichlichen Nothwendigkeit. Darum läßt sich auch das Kausalitätsgesetz, das Wirkungen an Ursachen rückwärts bis ins Unendliche an-

knüpft, und somit alle unmittelbare, mit sich selbst beginnende Selbstbestimmung aufhebt, hier schon gar nicht anwenden. Keine einzelne Bestimmung der Freyheit, und noch weniger sie selbst läuft an der Kette vorhergehender Ursachen. Jede einzelne Entschließung der Freyheit ist ursprünglich, wie sie selbst; greift unmittelbar und ohne Zusammenhang in die Begebenheiten des äußern und innern Sinnes, der äußern und innern Erfahrung ein. Und das ist nicht bloß wahr in Hinsicht auf die sichtbaren, eigentlichen Ereignisse, wo etwa wohl das eigene Gefühl der Unabhängigkeit jene Behauptung unterstützt. Es ist eben so wahr in Betreff der Vorstellungen und Gefühle, welche so oft unsere Willensentschlüsse zu erzeugen scheinen. Sie sind vorbereitend, aber nicht bestimmend. Die entscheidende Willkür und mit ihr die Freyheit liegen in einer ganz andern Reihe, als sie — in einer Reihe, welche, weil sie höher und früher ist, durch jene nicht gebunden werden kann. Diese Vorstellungen und Gefühle müssen, selbst nach dem Ausdrucke Kants, erst in die Willkür aufgenommen — gehört oder nicht gehört werden *).

18. So

*) Die Ungebundenheit der praktischen Selbstbestimmung, nicht nur in Hinsicht auf einzelne Vorstellungen,

18.

So wohnet und thronet die Freyheit, das absolute Selbstbestimmungsvermögen, in einer *eigenen*, jeder andern physiologischen Kraft unzugänglichen *Welt*; sie hat ihr *eigenes Gebieth*, und auf diesem Gebiethe ihre eigene, wesentlich von aller physischen verschiedene Gesetzgebung, wie wir später sehen werden. Die einzigen Wesen, die sie auf dieser Erde *innen werden*, sind die Intelligenzen derselben, die Menschen. Sie *wohnt nur in und mit dem Menschen*; als die lebendige Schnellkraft mit Bewußtseyn, die unmittelbar aus sich thut, was sie thut, und weis, daß und was sie thut. Diese zwey Merkmaale des sittlichen Zustandes — eigenes *Gebieth* und eigene *Anerkennung* — fließen erst aus Kants Gesichtspunkte ungezwungen.

19.

Hier öffnet sich dann eine *Aussicht* des Menschen, welche seine ursprüngliche Würde, die Erha-

stellungen, sondern auf das ganze Vorstellungsvermögen, hat besonders glücklich eine spätere Schule aus *ihrem* Standpunkte abgeleitet.

Erhabenheit seiner Natur und Bestimmung herrlich beurkundet. Der Mensch ist gleichsam der übrigen Wesenleiter entnommen. Er ist in ihre Mitte, als ihr König, hingestellt, der durch selbstschaffende Macht seines Willens erst sich selbst, und dann auch alle andere Wesen regieret; sie leitet an dem Faden ihrer Gesetze, dessen Zuge sie nothwendig folgen. Der Mensch ist allein frey unter ihnen; alles Andere ist gefesselt, gebunden, nicht frey. Er kann und soll im Kleinen das Ebenbild des großen Schöpfers werden; zur Massa, gleichsam zum Teige seiner schöpfenden Bildung sind ihm die übrigen Wesen hingestellt und angewiesen. —

Man begreift nun, woher die Behauptung komme, der Mensch habe als sittliches Wesen keinen Preis, sondern nur eine Würde. Er findet ja nicht seines Gleichen, womit er sich messen könnte, er erfüllt mit seiner freyen Bestimmung — wenigstens der Tendenz nach — die Unendlichkeit. Ein viertes Merkmaal des sittlichen Zustandes, gerettet von der Spekulation!

20.

Das ist Alles durch den ursprünglichen Karakter der praktischen Vernunft, der ursprünglichen Freyheit gesicherter, zuverläßiger Besitz. — Ich nenne sie ursprünglich, so wie

jenen

jenen Karakter, in wie fern und weil sie vor allem Bewußtseyn vorhergeht, und thätig ist *). Diese Unterscheidung wird um so weniger überflüssig, als man dadurch verhütet, daß diese ursprüngliche Freyheit nicht mit der, bey moralischen Handlungen mit Bewußtseyn des Gesetzes und der Verbindlichkeit thätigen, und darum von Einigen sogenannten psychologischen Freyheit (libertas phænomenon) verwechselt werde. Diese Letztere ist zwar dem Stamme und Wesen nach eine und dieselbe mit jener, (libertas numenon) doch die Sphäre ihrer Aeußerung und

*) Eine spätere Schule hat auch dieß sehr anschaulich dargethan für Jeden, dem der Standpunkt der intellektuellen Anschauung erreicht ist. Dazu giebt es aber keine Nöthigung, sondern nur eine Handleitung. — Man erlaube mir hier eine Bemerkung. Kant stand meines Erachtens wirklich auf dieser Stufe. Nur, weil er sich über das sittliche Bewußtseyn nicht erhob, das ihm wohl das sittliche Gesetz zeigte, aber das Vermögen desselben, die Freyheit, nur ahnen und folgern ließ, mochte er es selbst nicht wissen. Woher sonst die an sich richtige Behauptung Kants, daß praktische Vernunft und Wille ursprünglich eins, und beyde weder frey,

und Wirksamkeit ist sehr verschieden; und durch die Unterscheidung derselben werden in der Folge einige bedeutende Einwürfe beseitiget. Kant nennt diese Freyheit, die sich vom Willen und der praktischen Vernunft, womit sie ursprünglich eins ist, als ein eigner Akt losreißt, die freye Willkür. Man könnte sie auch die praktische Freyheit nennen, in wie fern sie, im Gegensatze der ursprünglichen, nur dem Philosophen künstlich entdeckbaren Freyheit, *in praxi* erscheint.

Dieser Letztern Geschäffts- und Wirkungskreis tritt ein, so wie der bisher vorgelegte moralische

frey, noch unfrey zu nennen seyen? — Dabey muß man gegen Kant auch gerecht seyn: er bey seinem strengen Gange aus und nach Begriffen konnte, ohne unkonsequent zu werden, nicht weiter gehen. — Das ist eben das Bewunderungswürdige dieses Genies, daß es allenthalben mit der Allgewalt seiner Selbstkraft eindrang in die Wahrheit und in den treffenden Gesichtspunkt der Frage, obwohl es an den Begriffen nicht die besten Leiter hatte — Leiter, die, wenn sie auch durch die alte Metaphysik weniger entstellt gewesen wären, so leicht verführen, und nie allein ans Ziel bringen. — Sein besserer Genius schützte ihn, daß er mehr nach Begriffen ordnete, als an Begriffen fortwandelte.

sche Zustand nicht mehr bloß ist, sondern für uns und unser Bewußtseyn ist, für die Reflexion entsteht. Das Vernunftwesen wird durch diesem neuen Akt nichts Anders, als es ursprünglich ist, sondern es fängt nur an, sich, was es vorhin nicht gethan, in seinem ursprünglichen Zustande zu beachten, zu empfinden, und mit zunehmender Deutlichkeit zu erkennen. Es fängt an, zu wissen, daß es mit und aus Freyheit handle. — Man kann sich ungefähr eine Vorstellung davon machen, wenn man sich an solche wilde Völker erinnert, bey welchen man keine, oder fast keine Spur von sittlicher Aeußerung entdecken kann. Sie sind ganz gewiß ihrem ursprünglichen Wesen nach Das, was wir sind — freye, moralische Geschöpfe; aber sie fühlen diesen ursprünglichen Zustand aus Mangel der Reflexion auf sich so wenig, daß sie kaum die leiseste Ahnung davon haben mögen. Bey rohen Nationen, Barbarn, die aus dem ersten wilden Naturzustande herausgetreten sind, ist diese Ahnung schon zum Gefühle geworden; aber nur zum unentwickelten, rohen, unkultivirten Gefühle. Sie haben schon einige, wiewohl mangelhafte Begriffe von Freyheit und ihrem Misbrauche, von strafbaren Vergehungen ꝛc.

Also mit dem Eintritte jener Reflexion auf unsere absolute Thätigkeit tritt diese Thätigkeit

selbst vor unser Bewußtseyn; wir finden und fühlen uns frey, unsrer Natur und Bestimmung nach als moralische Wesen, gebunden durch ein eigenthümliches Gesetz, das sich an unsre Willkür zur genauen, wiewohl ganz ungezwungenen Befolgung richtet; wir bemerken die Selbstständigkeit, womit wir, entlassen von der harten Vormundschaft der Natur, uns selbst zur eignen Leitung, nach dem uns eigenen Karakter der Vernünftigkeit, anvertraut sind, und die Würde der Persönlichkeit zu behaupten haben, vermittels des Berufes, uns nicht nach einem fremden Drange und nach fremden Gesetzen, sondern mit eigener Willkür und nach einheimischen Gesetzen, welche aus unserm eigenen Wesen entspringen, zu richten. Es entwickeln sich die Begriffe vom Recht, Unrecht und Gewissen; von Verbindlichkeit, Pflicht und sittlichem Gefühle, von Schuld, Verdienst und Zurechnung, u. dgl. die hier anzuführen überflüssig seyn würde. Nur die Erinnerung ist hier an seinem Orte, daß dieß der Standpunkt des gemeinen sittlichen Menschenglaubens sey; ein Umstand, der es begreiflich macht, warum jener auf seinem niedrigern Standtpunkte Andern nicht beweisen kann, was er doch selbst so ungezweifelt annimmt.

21.

Desto wichtiger ist das doppelte moralische Verhältniß, in das wir uns mit jener Reflexion versetzt fühlen, das Kant, vermittelst seiner Ansicht, besonders glücklich nach dessen spezifischer Verschiedenheit hervorgehoben hat. Vermöge dem Karakter der sittlichen Natur sollen die Wesen, die sich dieser Würde erfreuen, heilige, innerlich und äußerlich heilige Wesen seyn. Man erlaube mir diesen Ausdruck, um die Ehrfurcht zu bezeichnen, womit jedes moralische Wesen, sobald es dieses seines Karaktets im Bewußtseyn innen wird, sich gedrungen fühlt, diese sittliche Würde zu respektiren, sowohl an und für sich, als mittelbar an ihren Inhabern und Repräsentanten; mit andern Worten: sowohl selbst frey, unabhängig von fremdem Einfluße der Neigungen ꝛc. zu handeln, als freye Wesen frey zu behandeln.

Die innere Heiligkeit, wozu wir als sittliche Wesen gerufen sind, drückt mir Das aus, was Kant mit der ethischen Gesetzgebung im Gebiethe der Tugend bezeichnet. Die äußere Heiligkeit moralischer Wesen nehme ich in dem juridischen Sinne, in welchem die gesetzliche Unverletzlichkeit der Personen verstanden wird, welche nicht ohne Frevel angetastet werden

darf. Die Bestimmungen, welche die Vernunft zu ihrer Sicherung bey der Konkurrenz mehrerer moralischen Wesen an die Hand giebt, enthält Das, was Kant mit dem Ausdrucke: juridische Gesetzgebung im Gebiethe des eigentlichen Rechtes (jus, nicht justum) belegt. — Wir sind also hier bey der wichtigen Unterscheidung zwischen Pflichten und Rechten angelangt, die sich der unbefangene Menschensinn nie abstreiten ließ.

Es ist ein wesentliches Verdienst der Kantischen Philosophie, daß sie, der gemeinschaftlichen Abstammung ungeachtet, die beyden Begriffe der Tugend und des Rechtes in ihrer spezifischen Verschiedenheit so gut gefaßt, und dadurch einem alten Urtheile des gemeinen Menschensinnes wieder Gerechtigkeit verschaffet hat. Da diese Begriffe Theils sehr wichtig sind, theils nicht sehr bekannt scheinen, so dürfte eine nähere Entwicklung dieser Unterscheidung auf dem Gebiethe des sittlichen Zustandes hier ganz an ihrem Orte stehen.

22.

Besonders schwer war von Jeher der Begriff Dessen, was Recht ist. — Unsre Sprache ist hierin sehr vieldeutig, und veranlaßt dadurch Verwechs-

wechslungen und Misverständnisse. Das Wort Recht bezeichnet mehrere Begriffe: das Erlaubte überhaupt; Das, was gerecht ist; eine moralische Befugniß; und endlich ein juridisches Recht (licitum, justum, facultas moralis, facultas juridica in specie). Alle diese verschiedenen Begriffe einer gemeinschaftlichen Bezeichnung haben doch auch das Gemeinschaftliche, das durch jede eine gewiße Sphäre angedeutet wird, welche dem moralischen Wesen zu seinen willkürlichen Handlungen offen gelassen ist; ein Umstand, der uns, wenn wir ihn sorgfältiger beachten, auf die rechte Spur verhelfen kann. Wir wollen nämlich alle die Sphären, welche dem freyen Wesen zur ungehinderten Wirksamkeit seiner Willkür vom sittlichen Gesetze mehr oder weniger, so oder anders offen gelassen sind, durchgehen, vergleichen, und dadurch gegenseitig bestimmen und verständigen.

Die erste Sphäre, welche der Willkür im Begriffe des Erlaubten überhaupt offen gelassen ist, wird bestimmt durch das Verhältniß, das eine Handlung zur Moralität überhaupt hat. Genug, wenn sie nicht unsittlich, verbothen ist, so ist sie in jenem Sinne schon recht, der Willkür gestattet, oder, wie man auch zu sprechen pflegt, passirt. — Näher bestimmt jenes Verhältniß der zweyte Begriff, wo das „Recht“

mit

mit dem „Gerecht" zusammenfällt; und die Sphäre der ungehinderten Willkür wird enger. Es ist das Verhältniß zur Moralität in einer besondern Hinsicht zur Gerechtigkeit, was hier entscheidet, und durch eigene Rücksichten, die es empfiehlt, jene Sphäre noch enger zusammenzieht. Ungefähr im Mittel zwischen den beyden genannten hält sich der dritte Begriff, welcher durch ein Recht eine moralische Befugniß bezeichnet. Dieser verdient eine besondere Rücksicht schon darum, weil er wirklich von Vielen vor und nach Kant mit dem eigentlich juridischen Begriffe des Rechtes verwechselt ward — auch darmit einige Verwandtschaft hat. Selbst in der Art, wie er die Sphäre der freyen Willkür offen hält, hat er etwas Eigenes; er ist schon positiv-bestimmend. Indem eine Befugniß ertheilt wird, ist die Ausübung der Willkür nicht bloß unverwehrt, sondern sie ist positiv gestattet; man ist dazu berechtiget und autorisirt; die Sphäre ist nicht bloß offen gelassen, sie ist auch als solche garantirt. Man sieht, daß man dem Begriffe eines juridischen Rechtes schon näher kommt *).

Dieser

*) Um so mehr zu entschuldigen ist der Versuch Derjenigen, welche das moralische Befugniß gleichbeden-

Dieser Letztere, welcher hier vorzüglich unsere Aufmerksamkeit erfodert, hat nun alle generische Merkmaale des eben erklärten Befugnisses überhaupt gemein; nur ist er in Hinsicht auf die Art, wie seine Sphäre, die Sphäre der ungehinderten Willkür, bestimmt, autorisirt und garantirt wird, specifisch verschieden. Diese Sphäre ist bestimmt durch die Konkurrenz mehrerer freyen Wesen in ihrer äußern Wirksamkeit, derer gesetzliches, ihre ursprüngliche Freyheit nicht beeinträchtigendes Zusammentreffen eine gegenseitige Beschränkung nach allgemeinen Bedingungen voraussetzt und erfodert, die auf einer, ihre gegenseitige Freyheit und Wirksamkeit bestimmenden Uebereinkunft beruhen, dadurch zu allgemeinen äußern Gesetzen erwachsen, wo Alle für Einen und Einer für Alle stehen. Die Sphäre des Rechtes beruht also ursprünglich auf der Möglichkeit

bedeutend mit dem juridischen hielten, und daher das Recht aus dem Pflichtsbegriffe ableiteten nach der Formel: Was ich soll, das darf ich auch. Was sie hätte aufmerksam machen können auf ihren Irrthum, war der Umstand, daß sich die Formel nicht umkehren läßt: Was ich darf, das soll ich auch. Ein Zeichen, daß Pflicht und Recht nicht ein Begriff sey, auch nicht voneinander abgeleitet werden können.

keit des Beysammenseyns der Vernunftwesen ohne Beeinträchtigung ihrer Freyheit — und wird autorisirt und garantirt von den Gesetzen, als den allgemeinen Bedingungen einer moralischen, nicht bloß physischen Beschränkung der an und für sich unbeschränkten äußern Freyheit.

Sollen die Menschen sich in ihrer äußern Wirksamkeit nicht ewig durchkreuzen und beeinträchtigen, so ist kein anderes Mittel, als sich selbst in Hinsicht auf ihre äußere Wirksamkeit in bestimmte Sphären zu versetzen. Nur muß das auf eine freyen, vernünftigen Wesen anständige Art geschehen — also auf eine allgemeine, gesetzliche Weise, welche die ursprüngliche Freyheit und Gleichheit nicht vernichtet, sondern zu ihrer Sicherung gesetzlich, d. i. nicht willkürlich beschränket. Jene bestimmten Sphären sind das geheiligte Schloß alles äußern Rechtes, dem man sich ohne Frevel nicht gewaltsam und willkürlich nahen darf.

Diese Sphären, und die durch sie bestimmten Befugnisse, welche den rechtmäßigen Gebrauch der Freyheit Aller giltig für Alle beschränken, sind also die juridischen Rechte. Schon hieraus wird es klar, daß sie keine, als äußere Handlungen betreffen können: nur durch sie kommen Menschen in eine unmittelbare Berührung, indem die inneren Handlungen des Menschen nie die un-

abhängige Subsistenz Anderer beeinträchtigen können. Hieraus wird es auch klar, daß das eigentliche Recht unter einer äußern Gesetzgebung stehe, und allemal eine Rechtspflicht, die zugleich eine Zwangspflicht ist, sich gegenüber habe. Ein solches Recht, als eine gesetzlich anerkannnte und garantirte Sphäre der freyen Ausübung der Willkür zu respektiren, muß eben so sehr Pflicht seyn, als es unerläßliche Pflicht ist, die ursprüngliche Persönlichkeit und Würde jedes moralischen Wesens zu achten. Ein gewaltsamer Angriff auf jene würde ein mittelbarer, gesetzlich anerkannter Angriff auf diese seyn, der ohne weiters, wenn auch mit Gewalt, abgetrieben werden dürfte. Dieser Rechtszwang ist die allgemeine und darum gesetzliche Garantie aller äußern Freyheit *), den sich Alle um der Erhaltung ihres eigenen

*) Man wird daher folgende Erklärungen Kants, hoffe ich, einsehen: „Das Recht ist der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des Einen mit der Willkür des Andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freyheit (der Autonomie) zusammen vereinigt werden kann.“ Und: „Das strikte Recht kann auch als die Möglichkeit eines mit Jedermanns Freyheit nach allgemeinen Gesetzen

genen rechtlichen Freyheitsgenußes willen gefallen lassen, und gefallen lassen müssen, wenn sie nicht ihre sittliche Würde, ihre Autonomie preisgeben, und sich dem Zufalle oder der ungerechten Gewalt überliefern wollen. — Daher kömmt es dann, daß der Mensch den Zustand der Rechtlichkeit nie, wiewohl einzelne Rechte, aufgeben darf: nicht an diesen und ihrer strengen Ausübung, wohl aber an der Erhaltung jenes hängt die Per-

sönlich-

setzen zusammenstimmenden, durchgängigen, wechselseitigen Zwanges vorgestellt werden" Die Willkür des freyen Wesens kann rechtlich nicht beschränkt werden, als durch seine eigene freye Willensbestimmung; der Wirkungskreis mehrerer freyen Wesen also auch nur durch eine gegenseitige ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft derselben über ihre individuellen Wirkungssphären. Diese macht ihnen die Möglichkeit ihres Zusammenlebens nothwendig. Dadurch erhält ein Jeder einen bestimmten Kreis, einen Umfang seiner Rechte, in dem er unter der Garantie des Gesetzes, selbst mit gewaltsamer Abtreibung jedes Hindernisses, nach Belieben schalten kann; in dem er unter keiner andern Aufsicht und Autorität als jener seines Gewissens steht. Die Sphäre des Rechtes ist somit die Sphäre der gesetzlich bestimmten äußern Freyheit oder Willkür.

sönlichkeit und Selbstständigkeit des Menschen. Ein Mensch ohne (alle) Rechte wird und ist eine bloße Sache, was das vernünftige Wesen äußerlich nie werden darf, so wenig es seiner innern ursprünglichen Bestimmung nach dergleichen werden kann.

Das Recht betrifft somit einzig den äußern Zustand, den Wirkungskreis moralischer Wesen unter und gegen einander. Es sorgt eines Theils, daß die freye Willkür mehrerer solcher Wesen neben einander durch eine gesetzliche Beschränkung Aller bestehen könne; andern Theils, daß Jeder in seinem ihm angewiesenen Kreise bey dem freyen ungehinderten Gebrauche seiner Kräfte geschützt werde.

Daraus erklärt es sich von selbst, daß sowohl bey der Bestimmung als Beurtheilung der Rechte nicht auf die innere moralische Würdigkeit des Subjektes, weder was den Empfang, noch was den Gebrauch derselben betrifft, gesehen werde. Der äußern (juridischen) Gesetzgebung liegt es daran, die äußere, gesetzlich garantirte Freyheit aufrecht zu erhalten, und jede Beeinträchtigung abzuwehren; aber gar nicht über die sittliche Gesinnung der Interessenten zu wachen und zu richten. Das liegt außer ihrem Gebiethe; ein solches Urtheil überschritte ihre Gerichtsbarkeit. Eben daher heißt und ist sie die äußere Gesetz-

gebung (pro foro externo, pro foro fori), und unterscheidet sich sowohl in Hinsicht auf die Norm, die sie befolgt, als das Objekt, die Materie, die sie behandelt, von der innern Gesetzgebung (pro foro interno, foro poli) die wir bald näher kennen lernen werden.

Daher kömmt auch noch der Unterschied der Triebfeder, der eine eigene Bemerkung verdient. Diese Triebfeder ist hier zunächst sinnlich; und zwar von widerlicher Gattung — Nöthigung. Die äußere juridische Gesetzgebung nimmt — sie hat keinen andern Ausweg — die Gewalt zu Hilfe, um Das zu erzwingen, was das Recht fodert. Sie heiliget den Gebrauch der Gewalt bey sittlichen Wesen dadurch, daß sie sie als das einzige Mittel zur Entfernung der Hindernisse, welche die äußere Freyheit, diesen von der moralischen Natur unzertrennlichen Vorzug, bedrohen, nicht ohne Zustimmung der freyen Wesen anwendet. Eben darum sind die Pflichten, die sie zur Respektirung erkannter Rechte auferlegt, immer auch Zwangspflichten d. i. solche, derer Erfüllung nöthigen Falls durch gesetzlichen Zwang erwirkt, immer doch durch die Furcht vor unausweichlichen Uebeln als Strafen der Nichtbefolgung, sanktionirt wird.

23.

Alles Dieß wird noch deutlicher durch die Entwicklung des zweyten oben bemerkten Verhältnisses im sittlichen Zustande, des eigentlich moralischen, das Kant, im Gegensatze des eben erklärten juridischen, das ethische nennt. Wir wollen auch dieses hier nur seinen wesentlichen Merkmaalen nach entwickeln und darstellen; nur um den Boden zu kennen, auf dem wir stehen.

Dieses ethische Verhältniß setzt ganz und gar keine Konkurrenz vernünftiger Wesen voraus, um, wie das juridische, ihre Wechselwirkung rechtlich zur Sicherung ihrer gegenseitigen Freyheit zu bestimmen. Es ist nicht die äußere Heiligkeit freyer Wesen, d. i. ihre Unverletzlichkeit gegen jede willkürliche An- und Eingriffe zu verwahren. Es ist die innere Freyheit und ihre Würde, welche dem vernünftigen Wesen ohne weitere Rücksicht bloß vermöge seiner sittlichen Natur anklebt; diese und ihre standhafte Behauptung — die sittliche Selbstständigkeit — ist es, was das ethische Verhältniß bezeichnet. Das Ideal der wahren, innern Heiligkeit wird da dem aufmerksamen Beobachter seiner selbst vorgehalten, und die Art und Weise kund gethan, sich demselben selbstthätig zu nähern. Wer kennt dieses Geschäfft des

Gewissens nicht? Es ist die ursprüngliche Tendenz der praktischen Vernunft, die da beschrieben wird; und die genaue Bestimmung der Art und Weise, wie jener ursprünglichen Tendenz das vernünftige Wesen mit Bewußtseyn in allen seinen willkürlichen Handlungen genügen kann und soll, ist die Sittenlehre im engern Verstande, in welchem sie der Rechtslehre gegenüber steht. Kant nennt sie Tugendlehre, in wie fern sie bey Wesen unsrer Art immer eine gewisse Stärke oder Tapferkeit (virtus) voraussetzt, die entgegenstrebenden Neigungen standhaft abzuweisen, und alle die widrigen Hindernisse mit starkem Arm zu beseitigen.

In diesem ethischen Verhältnisse hat das Vernunftwesen keinen Zweck außer sich, wie im juridischen die gesetzliche Sicherung der äußern Freyheit ist. Es ist ganz mit sich selbst und seiner ursprünglichen Würde beschäfftigt. Diese will es zum Gegenstande und letzten Zwecke seiner Willkür und Besonnenheit machen; es will in der That mit Bewußtseyn und Absicht Das werden, was es seiner ursprünglichen Bestimmung nach werden kann und werden soll. Es will den ursprünglichen Karakter der Freyheit und der unabhängigen Selbstständigkeit auch in seiner besonnenen Handlungsweise nie verläugnen — stets und mit Festigkeit behaupten. Der Zweck

des

des sittlichen Wollens ist also das unmittelbare Resultat der sittlichen Natur selbst; ein Zweck, den es sich bloß und ausschließlich durch diese aufgegeben findet. Daher Kant in seiner Tugendlehre den Zweck des sittlichen Verhaltens (der Ethik) mit Recht als einen solchen erkläret, der zugleich Pflicht sey. Kant will sagen, dieser Zweck müsse dem sittlichen Wesen nicht willkürlich gesetzt, sondern ursprünglich durch seine höhere Natur, die wir die sittliche nennen, selbst aufgegeben seyn.

Aus diesem Umstande ergeben sich schon mehrere sehr merkwürdige Eigenheiten des ethischen Verhältnisses. — Eben weil das Vernunftwesen in Hinsicht auf seinen Endzweck nicht aus sich herausgeht, sondern in sich selbst bleibt, d. i. seinen eigenen Karakter und dessen freye Behauptung zum unmittelbaren und höchsten Gegenstande seines Strebens hat, so kann weder die Gesetzgebung, noch auch die Motivirung, die Triebfeder in derselben, eine äußere seyn. Die ethische Gesetzgebung bestimmt einzig die Art, wie jener ursprüngliche Karakter mit freyer Willkür zu behaupten ist, und schreibt in dieser Absicht der letztern nothwendige, unverbrüchliche Verhaltungsregeln vor. Es ist also klar, daß sie alles Dieses aus keiner andern Quelle, als aus der Natur, womit sie es zu thun hat,

schöpfen kann. Wäre das nicht; wäre die Gesetzgebung der Freyheit, deren Willkür sie eben zur Behauptung ihres ursprünglichen Karakters ordnen und bestimmen soll, heterogen und fremd, so würde sie Das vernichten, was sie sichern soll — die Freyheit. Das ist klar. Begreiflich wird daher, warum Kant in seiner praktischen Philosophie die Autonomie für so wesentlich in der Sittenlehre erklärt, und so sehr darauf dringt, jede Heteronomie auszuschließen *).

Die Triebfeder bey dieser ethischen Handlungsweise kann schon darum nicht von Außen seyn, weil alsdann die Sittlichkeit, der ursprüngliche Karakter der Selbstständigkeit, verloren, der Zweck der Vernunft, die Vernünftigkeit, nicht um ihrer selbst willen gewollt und behauptet würde. Jeder äußere Beweggrund würde, wenn er das wollende Subjekt bestimmte, die Freyheit vernichten, und also zu allem Andern, nur nicht zur freyen Selbstständigkeit führen; dieß ist schon als bekannt aus dem ersten Hefte vorauszusetzen, und im zweyten noch mehr erläu-

*) Dabey würde es eine sehr übereilte Konsequenz seyn, zu folgern, daß darmit auch alle göttliche Gesetzgebung geläugnet werde. Man beruhige sich, bis wir später auf diesen Gegenstand zurückkommen.

erläutert worden. Dieser Purismus des sittlichen Wollens ist demselben so wesentlich als der mechanischen Bewegung der Stoß. Das freye Wesen muß frey, unabhängig, rein von allen andern Rücksichten seyn, als — ihrer sittlichen Selbsterhaltung, wenn ich mich so ausdrücken darf, ihrer sittlichen Selbstständigkeit Genüge zu thun. Oder es handelt gar nicht; wenigstens nicht als freyes Wesen mit der Würde und dem Karakter eines solchen; es wird nur getrieben, bestimmt von etwas Fremdem. Daher fällt hier alle Nöthigung hinweg, und man kann diesen Begriff und dieses Wort nur beybehalten, in wie fern man etwa darmit, wie Kant, die Nothwendigkeit ausdrückt, womit sich die praktische Vernunft in ihren Gesetzen nicht immer zum sinnlichen Wohlgefallen und nach dem Wunsche unserer Neigungen und Begierden, d. i. auf eine uns unbeliebige Art, ankündiget, und nicht abweisen läßt. Sie nöthiget uns da durch ihr strenges Geboth, wiewohl ohne Zwang, daß wir unsere sinnliche Wünsche ihren unbedingten Foderungen unterordnen, und standhaft, wenn auch ungerne, aufopfern. Von äußerer Nöthigung, die anderswoher, als vom sittlichen Gesetze selbst, rührte, kann schon gar nicht die Rede seyn.

Eine andere Folge jenes Purismus, der Reinheit von aller fremden Triebfeder, ist die Wichtigkeit

tigkeit der Gesinnung, womit das Gesetz der Sittlichkeit befolgt wird. Auf die Gesinnung, oder wie Kant sich ausdrückt, auf die Maxime, welche den Handelnden bestimmt, kömmt noch Mehr, als auf die Beobachtung des Gesetzes selbst, an. Es kann ohne diese, z. B. im Falle eines unverschuldeten Irrthumes; nie aber ohne jene eine Handlung von einem wahrhaft moralischen Werthe gedacht werden. Der Grund liegt darinn, weil das ethische Verhältniß im Grunde nichts Anders, als eine freye, beabsichtete Behauptung der ursprünglichen Würde aussagt. Der sittliche Mensch soll durch den willkürlichen Gebrauch seiner Freyheit Das zu seyn sich bemühen, wozu er vermöge seiner Bestimmung befähigt, berufen und aufgefodert ist; durch seine freye Thätigkeit, also mit Bewußtseyn und Absicht soll er die ursprüngliche Tendenz seiner sittlichen Natur an sich realisiren. Eine bloße zufällige, unabsichtliche Konformität mit dem Gesetze — die bloße sogenannte Legalität — ist seiner nicht würdig, und entspricht dem Berufe eines freyen, intelligenten Wesens nicht Sie ist nicht, was die Hauptsache bleibt, sein Werk, sondern das Werk des Zufalls, einer fremden Ursache. Ein anders ist das Gebieth des Rechtes. Hier fodert die Sicherung einer freyen Wechselwirkung der Vernunftwesen nicht

Mehr,

Mehr, als daß die äußere Freyheit eines Jeden in der ihm gesetzlich garantirten Sphäre nicht ver-verletzt werde; der Grund und die Absicht bey dieser Zurückhaltung sey dann, welche es wolle. Die bloße Legalität, das ist hier die bloße Nichtbeeinträchtigung, ist zur Erreichung des vorgesteckten Zweckes hinreichend. Der Gesichtspunkt der Ethik oder Tugendlehre ist aber ganz ein anderer. Selbst die strengen Rechts- oder Zwangspflichten sieht sie mit einem andern Auge an. Die Verpflichtung, womit sie derer Heilighaltung gebiethet, ist nicht mehr ein äußerer Zweck, den sie erreichen, sondern eine innere Achtung, die sie beweisen will, für Alles, was aus dem sittlichen Karakter freyer Wesen hervorgeht.

Eine weitere Folge des bisher Gesagten zeigt sich ferner, daß das Gebieth der Ethik viel ausgedehnter, als jenes der Rechtslehre ist. Es erstreckt sich über Alles, wohin immer die freye Thätigkeit des Vernunftwesens (sie sey äußerlich oder innerlich, sichtbar oder unsichtbar, von oder ohne Einfluß und Beziehung auf Andere) reichen kann. Genug, daß Etwas die Handlung eines vernünftigen Subjekts ist, mit Freyheit, ohne Zwang und Naturnothwendigkeit gesetzt; es ist inner dem Gebiethe der Ethik, muß ihre Gesetzgebung respektiren, und die Richtung erhalten, welche der ursprünglichen Bestimmung ge-

mäß ist. Was sich auf dem Gebiethe der Freyheit befindet, soll sich auch des Vorzuges einer freyen Handlung erfreuen und würdig erhalten. Um diesen allgemeinen, auf alle Willkür sich erstreckenden Umfang der Ethik noch deutlicher zu fassen, hat man zu bemerken, daß die sittlich geordnete Thätigkeit eigentlich gar kein außer ihr gesetztes Objekt habe, das sie beabsichtete. Sie hat ursprünglich Nichts, als ihre Tendenz ins Unendliche — eine gerade Richtungslinie, die ohne alle andere Rücksicht einzig das Streben nach unaufhörlicher Realisirung des Vernünftigen darstellt. Reinhold nannte sie daher den uneigennützigen Trieb. Das vernünftige Wesen kann auch jene Tendenz, diese Richtung nie aufgeben. Daher der Drang ohne Nothwendigkeit, ihr allenthalben und ohne andere Rücksicht zu folgen. Wenn aber schon das vernünftige Wesen kein eigentliches, außer ihm gesetztes Objekt hat, trifft es doch solche Objekte auf dem Wege seines Strebens an. Was es nun auf diesem Wege findet, das ist dann Das durch dieses Zusammentreffen auf einer Richtungslinie geadelte äußere Objekt des Wollens; geadelt und gut, nicht darum, weil es dieß oder jenes Objekt ist, sondern weil es auf der Linie jener Richtung sich befindet. Daher bestimmt das Sittengesetz vor Allem immer die Art und Weise des Handelns,

und

und postulirt erst darnach das Objekt, das jener Handlungsweise, und weil es ihr entspricht; oder, wie wir eben gesagt haben, auf einer Linie sich mit der sittlichen Tendenz befindet. —

Es trägt meines Gedünkens sehr Viel zur Einsicht in die Kantische Tugendlehre bey, die moralische Handlungsweise sich auf diese Art vorzustellen. Viele Punkte derselben erhalten aus dieser Vorstellungsart sehr viel Licht. So z. B. daß und warum die menschliche Sittengüte Tugend heiße und sey. — Daß die reine Sittlichkeit bey Wesen, die, wie wir Menschen, eine sinnliche Natur, Bedürfnisse, Neigungen und Begierden haben, eine stete Anstrengung und tapfere Stärke (virtutem) fodere, wird sehr anschaulich, wenn wir bemerken, daß das einzelne Streben aller unserer Neigungen nach ihren besondern Gegenständen als eben so viele Richtungslinien der menschlichen Thätigkeit, die von ihr ausgehen, und nach den verschiedensten Richtungen divergiren, angesehen werden können. Alle diese Linien müssen nun, weil sie von selbst nicht mit der sittlichen Richtungslinie, die nur eine einzige ist, parallel laufen, stets zurückgehalten, und von ihrer ursprünglich divergirenden Tendenz zur convergirenden, und, wo möglich, parallelen gebracht werden; es muß ihnen eine sittliche Richtung ertheilt

wer-

werden. Ein Umstand, der sich nicht ohne stets wirksame Zentralkraft der sittlichen Thätigkeit (vis centripeta) vorstellen läßt, welche die entgegenstrebende Entfernung (vis centrifuga) stets überwinden muß. Gottes Heiligkeit hingegen läßt sich unter dem Schema darstellen, nach welchem der Richtungslinie der ursprünglichen sittlichen Tendenz jene der freyen Willkür stets parallel läuft — oder vielmehr mit ihr eine und dieselbe ist. — Eben so verständlich wird die Allgemeinheit, Nothwendigkeit und Uneigennützigkeit der ethischen Handlungsweise, indem jene ursprüngliche Richtungslinie stets eine und dieselbe ist, und auf derselben kein anderes Objekt, sondern nur sie selbst zunächst und unmittelbar, ohne jede andere Rücksicht, vom sittlich handelnden Wesen beabsichtet wird. Es begreift sich, warum zunächst bey dem sittlichen Wollen nur die Frage ist, wie gewollt werde, und nicht, was gewollt werde; warum nur eine bestimmte Handelnsweise und nicht ein bestimmtes Objekt unmittelbare Pflicht, d. i. moralisch nothwendig werden könne. Und daher sind die Objekte der Moralität nur als die Punkte anzusehen, welche jene Richtungslinie auf ihrem Wege durchläuft; sie werden eben darum dem sittlichen Willen nothwendig, d. i. zur Pflicht seines Strebens, weil sie auf jener Linie, als ein-

zelne

zelne Richtungspunkte, angetroffen werden. — Eine solche sinnliche Darstellung oder Schematisirung hat bey so übersinnlichen Bestimmungen, wie die moralischen sind, ihren besondern Werth, durch die Nachhilfe, welche sie der Vernunft vermittelst der Phantasie gewähret.

24.

Bevor wir aber die Betrachtungen, welche uns mit den Eigenheiten des sittlichen Zustandes bekannt machen sollten, gänzlich verlassen, wird es zu der beabsichtigten Einsicht sehr Viel beytragen, wenn wir die eben vorgelegten Bemerkungen und Resultate noch einmal, wie mit einem Blicke, überschauen, und in eine kurze Uebersicht zusammenfassen. Gerade eine deutliche und bestimmte Erkenntniß des sittlichen Zustandes in seinen wesentlichen, unterscheidenden Merkmaalen ist ein großes Hilfsmittel, sowohl das Vorhergehende, als das Nachfolgende gehörig zu beurtheilen, und überhaupt die Kantische Ansicht verständig zu würdigen. Es ist ein sehr wesentlicher Punkt derselben — das sittliche Gebieth genau zu kennen.

Gestellt auf dem Standpunkte der praktischen Vernunft, die, wie wir sahen, der einzige sichere Grund einer festen Anerkennung aller Sittlichkeit ist, fanden wir, als die Wurzel dieses edeln Stammes —

mes — die Freyheit. Von ihr geht alle sittliche Wirksamkeit aus, und kehrt wieder zu ihr zurück. Man fasse diese zwey, absichtlich in der Schrift ausgezeichneten Sätze recht wohl, und man hat in wenigen Worten die Sphäre des sittlichen Zustandes und das Geschäfft in demselben bestimmt überschaut.

Von der Freyheit, wie sie in und mit der praktischen Vernunft anerkannt wird, geht alle Sittlichkeit, als ein eigener unterscheidender Zustand des Menschen und jedes Vernunftswesens, aus. Durch sie und mit ihr ist ja nur ein solcher Zustand losgerissen von der übrigen Natur, wo der eiserne Scepter der blinden Nothwendigkeit regieret.

Eigenthümliche und wesentliche Merkmaale desselben sind daher: a) eine gänzliche Unabhängigkeit von aller Kausalität, welche die Handlungen in eine bestimmte Reihe aneinander geketteter Wirkungen einzwängt. Sowohl äußere Gewalt, als innere Nothwendigkeit, sowohl physischer, als psychologischer Zwang ist da unbekannt. Weder Naturgesetze, noch Vorstellungen erreichen die Willkür, so, daß sie dieselbe ohne ihre Zustimmung binden könnten. Sie haben ohne diese keine letzte und erste Bestimmung; erst, wenn sie

von

von derselben gutwillig aufgenommen werden, erhalten sie eine Wirkungssphäre. Diese Ansicht des moralischen Zustandes ist sehr wesentlich. — Ein anderes eigenthümliches Merkmaal desselben ist b) ein eigenes Gebieth, das die Freyheit sich selbst schafft. Dieses Merkmaal fließt unmittelbar aus dem vorigen; es ist gleichsam die Bedingung desselben. Wie soll die Unabhängigkeit von den Naturgesetzen ohne Widerspruch gedacht werden, wenn nicht ihre Sphäre, ihr Gebieth ganz ein anderes wäre, als jenes der physischen Natur? Was sich hier bewegt, ist eingeengt und eingezwängt im Kreise des mechanischen Druckes und der chemischen Einwirkung, kurz der blinden Nothwendigkeit. Was sich dort thätig zeigt, ist, wo es handelt, und findet in sich die Art seines Handelns. — Eben daher ist es c) eine begreifliche Folge, daß man umsonst sucht, wenn man das Letztere auf dem physischen Boden der Natur finden will. Der sittliche Zustand ist nicht außer dem Menschen gegenwärtig; kein bestehendes Objekt, nicht sinnlich und sichtbar, sondern einzig in und mit dem freyhandelnden Wesen. Dessen Erkenntniß kann darum nie gelingen (und hat nie gelungen) so oft man sie auf demselben Wege, wie die übrige Naturerkenntnisse — auf dem Wege der dürren Spekulation erreichen will. Diese Erkennt-

niß muß ganz anders erworben werden, darum, weil ihr Gebieth ein anderes, ihr Karakter ein anderer ist. Demjenigen, der dazu Lust hat, kann man nur rathen: nachdem er den Schutt der spekulativen Träumereyen hinweggeräumt hat, (s. das zweyte und dritte Heft) durch seinen Entschluß — also praktisch einzudringen in das sittliche Gebieth, den Ruf, die Wahrheit und Gewißheit seiner höhern Natur selbst innen zu werden. Jene muthige Wegräumung des Schuttes dient nur, um sich loszureißen von den Fesseln einer Spekulation, die den Blick beengt; durchzubrechen die Schale des Physischen, und sich erst eine freyere Aussicht zu verschaffen. — Dann aber auch, wann man einmal bis dahin gekommen ist, und nun die Freyheit und die sittliche Bestimmung in sich beginnt zu vernehmen, dann stellt sich d) unfehlbar dem Menschen ein Anblik dar, der wahrhaft beseligend ist. Er erblickt sich in seiner über die ganze übrige Schöpfung erhabnen Würde und Unabhängigkeit. Es eröffnet sich ihm eine neue Welt, ein Ausblick in die Unendlichkeit und Ewigkeit, der erhebt und stärkt, und über alles Das, was ihn zunächst umgiebt, ein besonders edles, wohlthuendes Licht verbreitet. Diese Würde kündigt sich dann, sobald der Mensch zu einigem Bewußtseyn seiner selbst, kömmt, mit ihrer Quelle der

Frey=

Freyheit durch ein Gefühl der Achtung an, das Anfangs nur dunkel und ohne Lebhaftigkeit sich regt, bis es durch die fortschreitende Kultur zur Deutlichkeit und Stärke erhoben wird. Der Mensch ahnet den Besitz seiner eigenthümlichen Natur, ihres eigenen Gebiethes, ihrer Vorzüge und Erwartungen immer mehr; und wird von einer unwillkürlichen Ehrfurcht dagegen erfüllt. Er fühlt es, wenn er sich davon auch schon nicht Rechenschaft geben kann, daß dieser Besitz über alles Uebrige gehe, daß ihm Nichts an die Seite gestellt und gleichgesetzt werden dürfe. Kurz, er fühlt sich durch diesen Besitz, der seine ursprungliche, erhabene Würde ausmacht, die Aufgabe gegeben, jenen Besitz ungeschmälert zu erhalten — er ahnet und findet seinen sittlichen Beruf, seine sittliche Bestimmung, heilig zu halten, was ihn über Alles erhebt; alle seine Thätigkeit so einzurichten, daß sie ihre ursprüngliche Quelle, die Freyheit, in ihrer Tendenz nie verläugne. Und so wird wahr, was ich oben behauptete: Zur Freyheit kehrt alle sittliche Wirksamkeit wieder zurück, wie sie aus ihr entspringt. Wir müssen uns diesen zweyten wichtigen Satz noch deutlicher machen, durch ihn wird uns die sittliche Bestimmung und Aufgabe klar, so wie es uns durch

den ersten die Natur und Eigenthümlichkeit der Sittlichkeit ward.

25.

Bey dem freyen, vernünftigen Wesen ist es nicht, wie bey unfreyen Wesen der bloßen Natur. Letztere sind und bleiben, was sie von Natur sind. Ihre Anlagen entwickeln sich wohl allmählich, aber diese Entwicklung bis zum vollendeten Kreislaufe derselben ist nicht ihr Werk; es ist das Werk der Natur, die sich ihrer zu ihren Zwecken als blinder Werkzeuge bedient. Ganz anders verhält es sich mit Wesen, die Freyheit, Vernunft und Bewußtseyn besitzen. Diese sind nicht mehr blinde Instrumente in der Hand der Natur. Die Entwicklung ihres ursprünglichen Zustandes, den wir eben beschrieben haben, wird für sie eine an sie ursprünglich gestellte Aufgabe, die sie vermittelst ihres Bewußtseyn innen werden, durch ihre Vernunft ordnen, durch ihre Freyheit ausführen sollen. Die Freyheit läßt sich nicht entwickeln; sie muß sich selbst entwickeln, und diese Aufgabe stellt die Natur an das freye Wesen selbst. Diese Entwicklung und Bildung wird der erste und letzte Zweck desselben. **Alles kehrt bey dem Vernunftwesen zur Freyheit zurück.**

Diese

Diese allgemeine Aufgabe löset sich in zwey andere näher bestimmte Aufgaben nach den Verhältnissen, in die das freye Wesen mit seinem innern Streben und äußern Wirken kommen kann, auf. Die erste Aufgabe lautet: die ursprüngliche Freyheit, den Karakter der Selbstständigkeit, der Unabhängigkeit, der praktischen Vernunft (lauter Bezeichnungen derselben Sache) ernstlich zu behaupten. Diese Foderung erstrecket sich über das ganze Thun und Lassen des freyen Wesens, wo immer Willkür statt hat. Alles soll die Tendenz zur Freyheit haben, d. h. den Karakter derselben, den Karakter der Sittlichkeit, im Gegensatze des physischen Wirkens nach fremden Gesetzen, annehmen. Hiedurch wird das Gebieth der Ethik, der Pflichten-, der Tugendlehre abgestochen. — Die zweyte Aufgabe beschränkt sich bloß auf das äußere Wirken, und dieß in der besondern Rücksicht, in wiefern bey demselben unter mehrern freyen Wesen, also nach vorausgesetzter Konkurrenz derselben die ursprüngliche Freyheit, oder vielmehr die Möglichkeit derselben gefährdet werden dürfte, gefährdet werden müßte. Diesem Umstande muß das freye Wesen, das seinen Karakter, so wie an sich, so an allen andern Inhabern desselben respektiren soll, dadurch zu begegnen suchen, daß es nach Freyheitsgesetzen durch

eine Uebereinkunft mit allen andern seines Gleichen die Freyheit selbst beschränkt, und der Willkür der einzelnen gegenseitig anerkannte Schranken setzet, die von allen respektirt werden müssen. Damit ist das Gebieth der Rechte und Zwangspflichten abgesteckt, d. i. die Punkte sind festgesetzt, bey derer Berührung die fremde Willkür mit Recht auf jede dienliche Art abgewiesen wird.

Der ethische Zustand, die ethische Aufgabe gründet sich also auf der dem Vernunftwesen unabweislichen Heilighaltung der Freyheit und ihres Karakters. Es ist dadurch angewiesen: a) diese seine Würde zu behaupten, und zwar b) auf eine Weise, wie es ein freyes, vernünftiges Wesen im Stande ist. Seine innigste Energie ist aufgefodert, ohne Ausnahme und ohne weitere Rücksicht diese Richtung anzunehmen und zu behalten. Daher c) die Unentbehrlichkeit und Wichtigkeit der Maximen, welche die innere Gesinnung leiten; der Gesetze, die sie ordnen; und der uneigennützigen Willenskraft, die sie ausführt. Daher die Ausdehnung, womit sich jene Aufgabe über Alles erstreckt, was nur immer menschliche Thätigkeit heißt, und die Willkür nicht schlechthin ausschließt; womit sie selbst die Bestimmungen des äußern Rechtes in ihren Umkreis, nur in einer

andern Hinsicht, aufnimmt. Daher die unbedingte Nothwendigkeit, die doch kein Zwang ist, womit sich eine solche Handelnsweise dem Vernunftwesen stets, ohne Ausnahme und Rücksicht, aufdringt, und unmittelbar aus seinem Wesen zu kommen scheint.

Der juridische Zustand, die juridische Aufgabe gründet sich hingegen auf die Heilighaltung der Freyheit in der äußern Wechselwirkung ihrer Inhaber. Das Vernunftwesen ist angewiesen, a) diese möglich zu machen und zu sichern durch eine der Freyheit anständige Beschränkung derselben. Die Willkür der Einzelnen soll b) bestimmte Sphären erhalten, um nebeneinander bestehen zu können; diese Beschränkung in Sphären soll c) ohne Zwang und Beeinträchtigung geschehen, auf eine die ursprüngliche Freyheit nicht zerstörende Art, durch eine Uebereinkunft Aller, die als eine gegenseitige Selbstbeschränkung angesehen werden kann. Eben so muß ihre Garantie in dem Willen Aller liegen. Dadurch entstehen mit den bestimmten Sphären der Willkür d) bestimmte Rechte, welche Nichts als die anerkannte und garantirte äußere Freyheit der Einzelnen und ihre Ausdehnung bezeichnen. e) Die innere Freyheit und ihre Heilighaltung kömmt dabey und kann in keinen Anschlag kommen — somit auch nicht die Gesinnung

sinnung und ihre Maximen, die sittliche Bestimmungsweise und ihre Gesetzgebung. Die rechtliche Aufgabe will nur den Gebrauch der äußern Freyheit möglich machen und sichern, hat somit eine ganz andere, äußere Tendenz. Aeußere Heiligkeit der Personen, als Inhaber der Freyheit, ihre Unverletzlichkeit — in den ihnen gesetzlich angewiesenen Sphären ihrer Willkür, so, daß selbst Zwang gegen jede Beeinträchtigung inner denselben als Abtreibungsmittel Statt hat, und eigentlich von Allen, des bessern Erfolges wegen und um der geleisteten Garantie willen, übernommmen werden soll — das sind die wesentlichen Merkmaale dieses Zustandes. Daher er an sich nicht nur keine Beziehung auf die ethische Tendenz hat, sondern ihr auch widersprechen kann, in einer einzelnen, zwar rechtlichen, aber nicht sittlich, guten Handlung, deren es bekanntlich viele giebt. Daher, so wie dessen Zweck, die Sicherung der äußern Willkür, so auch dessen Gesetzgebung eine äußere ist, nur in einem positiven Staate ihre Vollendung findet, und äußern Zwang nicht nur zuläßt, sondern sogar nothwendig macht.

Man sieht in dem einen, wie in dem andern dieser beyden besondern, ursprünglich moralischen, spezifisch aber verschiedenen Zuständen der Tugend und des Rechtes, daß Alles wieder zur

Frey=

Freyheit zurückkehre, sie bezwecke. Der Eine will ihre Würde behaupten; der Andere in der Konkurrenz mehrerer freyen Wesen ihre Aufhebung verhindern, ihre gegenseitige Ausübung möglich machen und sichern.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mutschelle, Sebastian,

Versuch einer solchen faßlichen Darstellung der Kantischen Philosophie, daß hieraus das Brauchbare und Wichtige derselben für die Welt einleuchten möge
Bd.: Viertes Heft

1802

Coburg, Landesbibliothek -- B II 8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11916252-9